Welche Kritik haben die gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 erfahren?

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
bei der juristischen Fakultät der Universität
Freiburg i/Brsg.

vorgelegt von
Rolf Schottelius,
Referendar
in Braunschweig.

NOLTE

Braunschweig 1935

Dissertations-Verlag G. H. Nolte Düsseldorf

Referent: Professor Dr. Eduard Kern.

Tag der mündl. Prüfung: 20. 12. 1935.

Gliederung.

Einleitung.

I. Abschnitt:

Überblick über die Entwicklung des Gerichtsverfassungsrechts von 1879 bis 1924.

1. Titel: Die Zeit von der Entstehung des Gerichtsverfassungsgesetzes bis zur Verordnung von 1924 [1]).

2. Titel: Vorgeschichte der Verordnung von 1924.

II. Abschnitt:

Inhalt der Verordnung von 1924, soweit sie Gerichtsverfassungsrecht enthält.

1. Titel: „Allgemeine Vorschriften" (I. Abschnitt der Verordnung von 1924).

2. Titel: „Strafgerichte" (II. Abschnitt der Verordnung von 1924).
   I. Schwurgericht.
   II. Sachliche Zuständigkeit u. Instanzenzug der Strafgerichte.

3. Titel: Die wichtigsten nach 1924 erfolgten Änderungen der vorstehenden Gerichtsverfassungsrechtsbestimmungen.

III. Abschnitt:

Stimmen der Kritik.

1. Titel: „Allgemeine Vorschriften" der Verordnung von 1924.

2. Titel: Das Schwurgericht.

3. Titel: Sachliche Zuständigkeit und Instanzenzug, insbesondere die Frage der Berufung.

4. Titel Einzelrichter oder Kollegialgericht?
   Frage der Laienbeteiligung.

5. Titel: Stellung der Staatsanwaltschaft.

Schluß: Zusammenfassung und Ausblick.

---

[1]) Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924.

Einleitung.

Zehn Jahre sind vergangen, seit unter der Kanzlerschaft Marx' der damalige Reichsminister der Justiz, Emminger, die „Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924" [1]) verkündete. Diese Verordnung stellt die einschneidendste Änderung dar, die das Gerichtsverfassungsgesetz seit seiner Schöpfung im Jahre 1877 erfahren hat. Sie verdankt ihre Entstehung erst dem Druck der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der unmittelbar vorhergehenden Jahre, nachdem zahlreiche Reformversuche, die ersten aus dem Jahre 1883, bis dahin infolge erheblicher Meinungsverschiedenheiten ergebnislos verlaufen waren.

Bei der weittragenden Bedeutung der vorgenommenen Änderungen ist es nicht weiter verwunderlich, daß die Verordnung in den ersten Jahren ihres Bestehens heftig umstritten war. Inzwischen hat die Praxis 10 Jahre mit den Neuerungen arbeiten müssen, und der erste heiße Kampf um sie hat sich gelegt; so scheint der nötige Abstand vorhanden, rückblickend die Kritiken nach der guten und nach der schlechten Seite zusammenzustellen und zu untersuchen, welche der damals gehegten Befürchtungen sich als richtig oder falsch herausgestellt haben und welche Erwartungen erfüllt oder enttäuscht sind.

Des besseren Verständnisses halber ist es notwendig, vorweg — im 1. und 2. Abschnitt — über die Entwicklung von 1879 bis 1924 — unter Verzicht auf Einzelheiten — Ausführungen zu machen und eine kurze Darstellung der durch die Verordnung vorgenommenen Änderungen zu geben.

Um die Arbeit nicht zu umfangreich werden zu lassen, sind alle Fragen, die nicht die Gerichtsverfassung behandeln, ausgeschieden; ebenso, als heute gegenstandslos, die „Übergangs- und Schlußvorschriften" des 4., sowie die „Notmaßnahmen" des 5. Abschnitts der Verordnung.

1. Abschnitt.

Überblick über die Entwicklung des Gerichtsverfassungsrechts von 1879—1924.

1. Titel: Die Zeit von der Entstehung des Gerichtsverfassungsgesetzes bis zur Verordnung von 1924.

Wie schon der Titel andeutet, sollen die Ausführungen des 1. Abschnitts lediglich in großen Zügen ein Bild von der Entwicklungsgeschichte des Gerichtsverfassungsrechts von 1877 bis zum Jahre 1924 geben. Sie erheben, wie eingangs besonders betont sei, keinen Anspruch auf Voll-

1) Im folgenden kurz V. O. genannt.

ständigkeit [2]). Bei der Darstellung kam es dem Verfasser wesentlich darauf an, unter Außerachtlassung von Kleinigkeiten und Einzelheiten die großen Streitfragen aufzuzeigen, die in der gesamten Entwicklungsgeschichte immer wieder auftauchen, und ohne deren Kenntnis man der Mehrzahl der durch die V. O. getroffenen Neuerungen verständnislos gegenüberstehen würde.

Drei ungefähr gleich starke Gruppen in den gesetzgebenden Körperschaften kämpften bei Entstehen des G. V. G. um den maßgebenden Einfluß [3]): die eine erstrebte die Besetzung der Strafgerichte ausschließlich mit Berufsrichtern, die zweite die Laienbeteiligung in Form des Schöffensystems, die dritte eine solche in Form des Geschworenensystems. Der erste Entwurf vom 12. November 1873 [4]) zum G. V. G. entschied sich für das Schöffensystem und sah kleine, mittlere und große Schöffengerichte vor; dadurch waren die Laien bei den erkennenden Gerichten unterer und mittlerer Ordnung beteiligt. Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte kennt der Entwurf nicht. Eine vom Reichstag eingesetzte Kommission unter dem Vorsitz Friedbergs (1873) nahm zwar eine Anzahl Änderungen vor, schloß sich aber in der Frage: Schöffengericht oder Schwurgericht dem Entwurfe an [5]), während sich der Bundesrat (1874) für Beibehaltung der Schwurgerichte und Ausschluß der Laien von den Strafgerichten mittlerer Ordnung aussprach [6]). Das Ergebnis war die Einrichtung der Strafkammern anstelle der mittleren Schöffengerichte.

Die Folge dieser in grundlegenden Fragen gegensätzlichen Auffassungen zwischen Reichstag und Bundesrat war, daß das G. V. G. vom 27. Januar 1877 als ein Kompromiß zustande kam. Es galt, die extremen Forderungen der verschiedensten Richtungen einander anzugleichen und sie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, sollte das Werk überhaupt gelingen. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß das Gesetz Inkonsequenzen und Halbheiten enthielt. So wurde, um nur die wichtigsten zu nennen, weder das Schöffen- noch das Geschworenen- noch das reine Berufsrichtersystem einheitlich durchgeführt. Neben das Schöffengericht trat das Schwurgericht und die nur aus Berufsrichtern bestehende Strafkammer. Nur so ist es auch zu erklären, daß man zwar die Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte zuließ, sie aber gegen die der Strafkammern und Schwurgerichte ausschloß. Unter diesen Umständen erscheint es begreiflich, daß schon wenige Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes Reformbestrebungen von Seiten der Wissenschaftler und Politiker begannen, deren Wünsche bei Schaffung des Gesetzes nicht oder nicht gebührend berücksichtigt waren. Man forderte vor allem die Einführung der Berufung auch gegen die Strafkammerurteile, Laienbeteiligung in allen Tatsacheninstanzen, Reform oder Beseitigung des Schwurgerichts

---

2) Ausführliche Darstellung bei Zacharias a.a.O.
3) Vergl. Kampp, a.a.O. Seite 63/64.
4) Inhaltlich wiedergegeben in der „Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung", Bd. VII (1874), Seite 643/47.
5) Löwe-Rosenberg, 19. Auflage, Seite 3.
6) Löwe-Rosenberg, a.a.O. Seite 4.
7) Fröhlich, a.a.O. Seite 20.

und Einführung des Einzelrichters[7]). Bereits im Jahre 1883 brachten verschiedene Abgeordnete einen Antrag ein[8]), der die Einführung der Berufung zum Gegenstande hatte, und zwar sollte nach ihrem Vorschlage die Berufungsinstanz bei den Oberlandesgerichten geschaffen werden. Der Antrag wurde noch in demselben Jahre zweimal wiederholt; jedoch kam es nicht einmal dazu, daß sich der Reichstag mit ihm beschäftigte. Man begnügte sich damit, ihn einer Kommission zu überweisen. Anträge desselben Inhalts wurden erneut in den Jahren 1887, 1890, 1892 gestellt, führten aber zu keinem Ergebnis.

Mehrere Änderungen des G. V. G. aus den Jahren 1886, 1888, 1902 betrafen lediglich einige §§ des G. V. G.[9]). Da sie keine grundsätzlichen Änderungen enthielten, können sie hier übergangen werden. Im Jahre 1898 machten die durch die Schaffung des BGB. erforderlichen Änderungen eine Neuverkündung des G. V. G. notwendig. (R. G. Bl. 1898, S. 371 ff.). Lediglich die Novelle vom 5. Juni 1905, die sog. lex Hagemann, ist von gewisser Bedeutung; sie erweiterte den Kreis der Schöffengerichtsdelikte, um die Strafkammern und damit gleichzeitig das Reichsgericht zu entlasten. Mit ihr beginnt die Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit auf die unteren Gerichte; eine Entwicklung, die durch die Kriegsgesetzgebung und durch die Nachkriegsentwürfe fortgesetzt und durch die V. O. zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist.

Während bisher nur Teilreformen (z. B. durch den Entwurf von 1894[10]) geplant waren, entschloß man sich im Jahre 1903 mit Rücksicht auf die zahlreichen Angriffe auf das G. V. G. zum grundlegenden Umbau des Gesetzes. Eine Reformkommission wurde eingesetzt, die mit den Arbeiten alsbald begann. Einzelheiten interessieren nicht, wesentlich ist, daß sie sich für die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile aussprach und diese Berufungsinstanz unter Zuziehung von Laien bei den Landgerichten gebildet wissen wollte. Ferner, daß sie grundsätzlich den Einzelrichter ablehnte und die Schwurgerichte durch große Schöffengerichte ersetzen wollte. Die Arbeiten dieser Reformkommission gaben die Grundlage ab für den 1908 veröffentlichten Entwurf, der Laienbeteiligung auch in der Berufungsinstanz, Berufungssenate an den Landgerichten gegen die Strafkammerurteile und allgemein die Entlastung der höheren Gerichte durch die niederen vorsah. Das Schwurgericht sollte in der bisherigen Form beibehalten werden. Dem Einzelrichter wies man in diesem Entwurf nur ein sehr beschränktes Betätigungsfeld zu. Neu war die vorgesehene Bildung von Jugendgerichten[11]).

Der Entwurf 1908/09 berücksichtigte die lautgewordenen Verbesserungsvorschläge im weitgehenden Maße und hätte, wenn er Gesetz geworden wäre, ohne Zweifel als ein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht angesehen werden müssen. An der Frage der Laienbeteiligung in der Berufungsinstanz — Reichstag und Reichsregierung waren entgegen-

8) Antrag Munckel.
9) Siehe Löwe-Rosenberg, 19. Auflage, Seite 6.
10) Zacharias, a.a.O. Seite 25/26.
11) Zacharias, a.a.O. Seite 30/31.

setzter Auffassung — scheiterte dann aber die gesamte Reform, und die Arbeit vieler Jahre war zunächst wenigstens vergeblich geleistet.

Man entschloß sich nun, die Gesamtreform des Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrechts bis zur Erledigung der in Angriff genommenen Erneuerung des materiellen Rechts zurückzustellen [12]), und war in der Folge bestrebt, bis zu diesem Zeitpunkte wenigstens Teilreformen durchzuführen. In der Tat hat man die Arbeiten zu einer Gesamtreform dann erst wieder nach dem Kriege aufgenommen. Das Ergebnis waren die drei Entwürfe Schiffer (1919), Radbruch (1922) und Heinze (1923), die unmittelbaren Vorläufer der V. O.

Aus der Zeit des Weltkrieges und der Nachkriegszeit sind hervorzuheben die Bundesratsverordnung vom 7. 10. 1915, erlassen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. 8. 1914, die Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. 10. 1917 und das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 11. 3. 1921. Sie verschoben die sachliche Zuständigkeit zwischen Strafkammer und Schöffengericht zu Gunsten des letzteren und hatten die weitere Entlastung der Strafkammer und in erster Linie des Reichsgerichts zum Ziele. Mit Ausnahme der Delikte des § 74 G. V. G. konnten jetzt sämtliche Vergehen vor das Schöffengericht gebracht werden und zwar, das verdient besonders hervorgehoben zu werden, nicht mehr wie bisher durch Überweisungsbeschluß der Strafkammer, sondern durch einen Antrag des Staatsanwalts! Hier liegen die Anfänge der Machtverstärkung der Staatsanwaltschaft, auf die noch im 5. Titel zurückzukommen sein wird. Zugleich wurde das Strafbefehlsverfahren bedeutend erweitert, und die Privatklagedelikte wurden vermehrt. Unberührt blieb dagegen durch die Kriegsgesetzgebung die Einrichtung des Schwurgerichts, seine Zuständigkeit und sein Verfahren. Des weiteren war keine Änderung in der Besetzung der Gerichte vorgesehen [13]).

Durch die Gesetze vom 25. 4. und 11. 7. 1922 wurde die schon früher angestrebte Gleichstellung der Frauen erreicht, durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923 den schon im Entwurf 1908/09 in dieser Richtung hervorgetretenen Wünschen Rechnung getragen.

Nach dem Kriege haben sich nacheinander die Justizminister Schiffer [14]), Radbruch und Heinze erfolglos um eine Gesamtreform bemüht. Sämtliche Entwürfe sind nicht Gesetz geworden [15]), trotzdem sie die schon

---

12) Kampp, a.a.O. Seite 21.

13) Vergl. im übrigen wegen der Einzelheiten der Kriegsgesetzgebung die eingehende Darstellung von Schröder a.a.O.

14) Vergl. die eingehende Besprechung des Schiffer'schen Entwurfes bei Heinze a.a.O.

15) Der Entwurf Schiffer scheiterte schon im Reichsrat infolge schroffer, unüberbrückbarer Gegensätze vorwiegend politischer Natur vor allem in der Frage der Laienbeteiligung, der Einführung der Berufung und der Abschaffung oder Beibehaltung des Schwurgerichts.

Außerdem waren die Ansichten über die Aufgaben der Reform allzu gegensätzlich. Man hielt einerseits für erforderlich, daß vor der Reform des Verfahrens das materielle Recht revidiert werden müsse und dessen Neubildung unterblieb wiederum, weil die Reform des Prozesses für dringlicher gehalten wurde. (Vergl. dazu Drucker, neuster und allerneuster Strafprozeß, S. 241 und Nagler, zur Einschätzung der V. O., S. 62).

vor dem Kriege in erster Linie gewünschten, nach der Revolution energisch geforderten Verbesserungen vollauf berücksichtigten: alle drei Entwürfe sahen die erhöhte Zuziehung von Laien zur Strafrechtspflege und die Erweiterung der Berufung vor. Auch die Einrichtung des Schwurgerichts wird in den Entwürfen Schiffer und Radbruch beibehalten. Der Entwurf Heinze greift allerdings in diesem Punkte auf den Entwurf von 1908/09 zurück und sieht die Umwandlung des Schwurgerichts in ein großes Schöffengericht vor, unter Beibehaltung des alten Namens. Insoweit bewegen sich die geplanten Neuerungen in den schon durch die Vorkriegsreformbestrebungen vorgezeichneten Bahnen.

Neu war demgegenüber die Verlagerung des Schwerpunktes der Strafrechtspflege von den Landgerichten auf die Amtsgerichte, mit Ausnahme der Schwurgerichte. Man knüpfte hier an die durch die Kriegsgesetzgebung begonnene Entwicklung an, nicht zuletzt, weil man sich infolge der sich immer mehr verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse zu einschneidenden Sparmaßnahmen gezwungen sah. Wesentlich aus diesem Grunde weist der Entwurf Heinze dem Einzelrichter ein erhöhtes Betätigungsfeld zu; er griff damit auf den Entwurf 1908/09 zurück, ging aber über die dort festgelegte Zuständigkeit weit hinaus. Seine Zuständigkeit ist im wesentlichen die der V. O. Den Entwürfen Schiffer und Radbruch ist der Einzelrichter dagegen unbekannt.

Da mit der Verlagerung des Schwerpunktes der sachlichen Zuständigkeit an die Amtsgerichte eine Reihe wichtiger und schwieriger Straftatbestände an die Amtsgerichte kam, glaubte der Entwurf Radbruch für diese neben dem bisherigen ein sog. Schöffengericht (besetzt mit zwei Berufs- und drei Laienrichtern) schaffen zu müssen, dessen Tätigwerden — wie das des erweiterten Schöffengerichts nach der V. O. — von dem Antrage der Staatsanwaltschaft abhing. Dieses große Schöffengericht sah übrigens auch der Entwurf Heinze — allerdings in veränderter Besetzung — vor (drei Berufs- und zwei Laienrichter).

Die Strafkammern haben in allen drei Entwürfen ihre erstinstanzliche Zuständigkeit verloren und sind nur noch Berufungsgerichte gegen die Urteile des Einzelrichters bzw. der Schöffengerichte. Besetzt sind sie nach den Entwürfen Schiffer und Radbruch mit zwei Berufsrichtern und drei Laien, nach dem Entwurf Heinze, wie später in der V. O., mit drei Berufsrichtern und zwei Laien.

Gegen sämtliche Urteile ist das Rechtsmittel der Revision gegeben. Nach dem Entwurf Schiffer ist grundsätzlich das Oberlandesgericht Revisionsgericht; dieses kann u. U. die Entscheidung des Reichsgerichts

---

Der Entwurf Radbruch trug diesen Widerständen Rechnung und suchte daher mit Teilreformen unter Umgehung einer grundsätzlichen Neuordnung eine Verbesserung der Strafrechtspflege zu erreichen. Er stieß wegen der dadurch bedingten erheblichen Verteuerung der Strafjustiz auf den Widerspruch des Finanzressorts, zumal die wirtschaftliche Lage der damaligen Zeit äußerst ernst war.

Der Entwurf Heinze stellte durch Einsparungen an anderer Stelle einen finanziellen Ausgleich her, lag auch in 1. Lesung dem Reichstag vor, blieb aber im Rechtsausschuß infolge zu starker Gegensätze in den Auffassungen liegen. (Vergl. Hartung, die V.O., Seite 101/02).

einholen. Hat in erster Instanz das Schwurgericht gesprochen oder stellt bei Berufungsurteilen der Staatsanwalt bzw. der Oberreichsanwalt einen entsprechenden Antrag, so geht die Revision an das Reichsgericht. Nach den Entwürfen Radbruch und Heinze ist das Reichsgericht dann Revisionsgericht, wenn in erster Instanz das große Schöffengericht gesprochen hat und nicht ausschließlich die Verletzung von Landesrecht gerügt wird. In den anderen Fällen ist das Oberlandesgericht Revisionsgericht; dieses kann erforderlichenfalls eine Zwischenentscheidung des Reichsgerichts herbeiführen.

Wie schon erwähnt, erlangte keiner der drei Entwürfe Gesetzeskraft. Trotzdem war die erhebliche in ihnen geleistete Arbeit nicht vergebens: fast alle vorgeschlagenen Neuerungen finden sich z. T. in derselben Form, z. T. mit geringfügigen Änderungen in der V. O. wieder.

2. Titel: Vorgeschichte der Verordnung von 1924.

Die formelle Rechtsgrundlage für die viel umstrittene V. O. bildete das Ermächtigungsgesetz [16]) vom 8. 12. 1923, das der Reichsregierung gestattete, alle die Maßnahmen zu treffen, die sie mit Rücksicht auf „die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend" erachtete. Infolge dieses dehnbaren Begriffes entspann sich im Anschluß an die Verkündung der V. O. ein lebhafter Streit, ob sie sich im Rahmen der durch das Ermächtigungsgesetz gezogenen Grenzen gehalten habe [17]). Eine große Anzahl Wissenschaftler trug mindestens zunächst starke Bedenken, die Rechtsgültigkeit der V. O. zu bejahen. Sie glaubten deshalb ein Überschreiten der Ermächtigung feststellen zu müssen, weil die Verfasser der V. O. sich nicht darauf beschränkt hatten, solche — zeitlich von vornherein begrenzten — Maßnahmen zu treffen, die geeignet waren, der wirtschaftlichen Not zu steuern, sondern weil sie im Verordnungswege — unter Umgehung des normalen Gesetzgebungsweges — die gesamte Strafgerichtsverfassung umgestaltet und diese Umgestaltung offenbar auch als eine endgültige Lösung der Reformfrage betrachtet hatten.

Erst nachdem das Reichsgericht sich mit der Frage befaßt und die Rechtsgültigkeit der V. O. bejaht hatte (Bd. 58, 121), trat eine gewisse Beruhigung ein. Heute wird sie niemand mehr in Zweifel ziehen, nachdem sie bei einer Unzahl von späteren Notverordnungen, die weit einschneidendere Bestimmungen enthielten, bejaht worden ist. Es sei deshalb

16) Vergl. dazu den Aufsatz von Triepel über die Ermächtigungsgesetze vom 13. 10. und 8. 12. 1923, a.a.O. Seite 2 ff.

17) Bejahend: Fröhlich, a.a.O. Seite 20; Döll, der neue Strafprozeß, Seite 118; Nagler, a.a.O. Seite 60; Hartung, die V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, Seite 103, der ausführt: „Das vielfach gegen die V. O. erhobene Bedenken, sie verstoße gegen das Ermächtigungsgesetz und sei daher unwirksam, kann als berechtigt nicht anerkannt werden. In der Praxis ist auch, soweit ich sehe, nirgends ein ernstlicher Zweifel an ihrer Rechtsgültigkeit erhoben worden". Ebenso die Praxis. Zweifel hegen u. a. von Staff, a.a.O. S. 34 und Müller, a.a.O. S. 29.

davon abgesehen, an dieser Stelle Einzelheiten aus diesem Streit der Meinungen zu erörtern; ebenso davon, die heute kaum mehr interessierende Entstehungsgeschichte der V. O. im einzelnen wiederzugeben. Sie ist überdies bei Hartung im „Recht" 28, 102 und Nagler, a.a.O. Seite 60/61 u. a. eingehend dargestellt.

Inhaltlich lehnt sich die V. O. eng an die Nachkriegsentwürfe, namentlich den Heinze'schen an. Kaum eine Neuerung taucht in ihr erstmalig auf. Nur geringe Abweichungen sind vorhanden. Übernommen aus den Entwürfen ist der Einzelrichter, die Einrichtung des großen= erweiterten Schöffengerichts in der Besetzung nach dem Entwurf Heinze, die Umwandlung des Schwurgerichts, die Abschaffung der Strafkammern als erkennende Gerichte erster Instanz, die erhöhte Laienbeteiligung und die Erweiterung der Berufung. Nur die Machtbefugnisse der Staatsanwaltschaft waren jedenfalls in dem Umfange, in dem sie ihr die V. O. zuweist, in keinem der Entwürfe vorgesehen; aber auch diese Änderung liegt wenigstens in ihren Anfängen schon in den Kriegsgesetzen begründet, ist also nichts grundsätzlich Neues.

Gänzlich neu [18]) sind lediglich die Anfangsbestimmungen der V. O.: die verringerte Besetzung der Oberlandesgerichts= und Reichsgerichtssenate und § 4 der V. O. Sie sind auf die aufs Äußerste angespannte Finanzlage des Staates und das dadurch bedingte Sparsamkeitsgebot zur Zeit des Entstehens der V. O. zurückzuführen.

Das Ergebnis dieses 1. Abschnitts ist: die V. O. hat zwar eine vollständige Umwälzung der gesamten Strafgerichtsverfassung mit sich gebracht; mit Ausnahme der im vorhergehenden Absatz erwähnten waren aber die gesamten Änderungen dem Gedanken nach nicht neu, sie waren vielmehr der Niederschlag schon jahrzehntelang bestehender und in den Kriegs= und Nachkriegsjahren wieder auftauchender Reformbestrebungen.

2. Abschnitt.

Inhalt der Verordnung von 1924, soweit sie Gerichtsverfassungsrecht enthält.

1. Titel: „Allgemeine Vorschriften" (1. Abschnitt der Verordnung von 1924).

Die „Allgemeinen Vorschriften" des 1. Abschnitts (§§ 1—5 der V. O.) bringen zunächst eine veränderte Besetzung der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts: während die Senate der Oberlandesgerichte vor Inkrafttreten der V. O. mit fünf Richtern besetzt waren (§ 124 G. V. G.), hat man für die Zukunft eine Besetzung mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden für ausreichend erachtet. Nur für die Hauptverhandlung

---

18) d. h. bisher in keinem der Entwürfe vorgesehen. Die verringerte Besetzung wurde schon vor dem Kriege von einzelnen Wissenschaftlern gefordert. So von Adickes, Mügel, Schwarz. Siehe Fränkel, a.a.O. S. 120.

1. Instanz ist die frühere Besetzung beibehalten worden. (§ 1 V. O.) [19]. Die Senate des Reichsgerichts sind statt mit sieben nur noch mit fünf, außerhalb der Hauptverhandlung 1. Instanz sogar nur noch mit drei Richtern besetzt. (§ 2 V. O.) [20]. Der Grund für diese Maßnahme ist ausschließlich darin zu suchen, daß man sich infolge der gespannten Finanzlage des Staates genötigt sah, Richterkräfte einzusparen; eine Verbesserung der Rechtspflege hat der Gesetzgeber damit nicht zu erreichen gesucht. Unter diesem Gesichtspunkte ist die neue Regelung zu werten.

§ 3 der V. O. gibt eine Sonderregelung für Bayern, das als einziges deutsches Land ein oberstes Landesgericht besitzt, und kann hier aus der Betrachtung ausscheiden.

Gemäß den §§ 4 und 5 der V. O. kann ein Amtsrichter zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgerichte sein und bei kleinen Landgerichten von der Ernennung eines Direktors abgesehen werden. Diese Anordnungen sind gleichfalls aus Ersparnisgründen geschaffen. Von der Befugnis der §§ 4 und 5 der V. O. ist nicht überall, so nicht im Bezirk des Landgerichts Braunschweig Gebrauch gemacht worden, da kleine Landgerichte im Lande Braunschweig nicht bestehen.

2. Titel: „Strafgerichte" (2. Abschnitt der Verordnung von 1924).

Der 2. Abschnitt (§§ 6 bis 19 der V. O.), betitelt „Strafgerichte", enthält neben hier nicht interessierenden Vorschriften, wie Auswahl der Landgerichtsschöffen und der Geschworenen (§§ 18, 19 V. O.), die Abschaffung der Schwurgerichte alten Stils und eine völlige Neuordnung der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte und damit des Instanzenzuges.

1. Das Schwurgericht.

Infolge der Ereignisse des Jahres 1848 wurde das Schwurgericht, ein französisches Rechtsgebilde, nahezu unverändert auch in Deutschland eingeführt und 1879 in das neu geschaffene Gerichtsverfassungsgesetz übernommen (§§ 79 ff. G. V. G.). Der schon seit den ersten Vorarbeiten bestehende Kampf um Schwurgerichts- oder Schöffengerichtssystem war damit zu Gunsten der Anhänger des ersteren entschieden. Je nach Einstellung der verschiedenen Kommissionen und Ausschüsse war bis dahin das eine oder das andere System in Vorschlag gebracht worden. Der Streit war nach dem Jahre 1879 nicht beendet. Auch in Zukunft hatte das Schöffengerichtssystem eine starke Anhängerschaft. So trat u. a. im Jahre 1905 die Kommission für die Reform des Strafprozesses (vgl. Toepfer, a.a.O. Seite 13) für das Schöffengerichtssystem ein. Aber erst mit der Verkündung der V. O. wurde ihrem Wunsche Rechnung getragen. Jedoch konnte man sich nicht entschließen, den Namen „Schwurgericht" preiszugeben, sondern behielt ihn für eine Einrichtung bei, die ihrem Wesen nach mit dem Schwurgericht im eigentlichen Sinne nicht mehr das Geringste zu tun hat. Dessen Besonderheit gegenüber dem Schöffengerichte bestand darin, daß zwei gleichgeordnete, getrennte Kollegien

19) und 20) Diese Einschränkung war teilweise schon durch das zweite Entlastungsgesetz vom 27. 3. 1923 (R. G. Bl. I, Seite 217) erfolgt.

— Richterbank und Geschworenenbank — vorhanden waren, die gänzlich verschiedene Aufgaben zu erfüllen hatten. Die Geschworenenbank, der 12 Geschworene angehörten, hatte mit bindender Wirkung für die Berufsrichter lediglich darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte als der ihm zur Last gelegten Tat überführt anzusehen sei. Diese Entscheidung fällten die Geschworenen nach vorheriger Rechtsbelehrung durch den Schwurgerichtsvorsitzenden selbständig in Abwesenheit der Berufsrichter. Die Straffrage (Art und Höhe der Strafe) sowie die Entscheidung prozessualer Fragen war dagegen Sache der drei Berufsrichter. Verhandlungsleitung und Urteilsfindung waren getrennt. Über die wichtigste und außerdem schwierige Frage im Strafprozeß, die Schuldfrage, urteilten demnach nur Laienrichter, eine Regelung, die von vornherein zu den größten Bedenken Anlaß gibt.

Die Schwurgerichte des § 12 V. O. sind dagegen ihrem Wesen nach große Schöffengerichte, denn Richter und Geschworene entscheiden über Schuld- und Straffrage sowie über prozessuale Fragen, soweit sie während der Hauptverhandlung auftreten, gemeinschaftlich, bilden also ein Kollegium, bei dem während der Hauptverhandlung die Geschworenen das Richteramt in gleicher Weise wie die Schöffen ausüben. Es besteht aus drei Berufs- und sechs Laienrichtern. (§ 12 V. O.) Das neue Schwurgericht arbeitet demnach in derselben Weise wie die große Strafkammer des Landgerichts, nur in einer anderen Besetzung. Von dem alten Schwurgerichtssystem erhalten geblieben sind lediglich äußere Merkmale, vor allem der Name „Schwurgericht" und die Einrichtung der „Tagung", d. h. des nicht ständigen Bestehens des Gerichts.

2. Sachliche Zuständigkeit und Instanzenzug der Strafgerichte.

Die unterste Instanz in Strafsachen war bis zur V. O. grundsätzlich das Schöffengericht (§§ 25 ff. G. V. G.), besetzt mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Laien als Beisitzern. Vor ihm kamen die leichtesten Fälle der strafbaren Handlungen zur Aburteilung: alle Übertretungen und eine Anzahl leichter, einzeln im Gesetz aufgezählter Vergehen. (Vergl. § 27 Ziff. 2—8 G. V. G.). Der Einzelrichter wurde im Strafprozeß nur ganz ausnahmsweise tätig. (Vergl. die §§ 31 Abs. 2, 211 Abs 2, 447 ff. Str. Pr. O. a. F.; § 30 Abs. 2 G. V. G:) Erst das Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 21. 10. 1917 und das Entlastungsgesetz vom 11. 3. 1921 wiesen ihm einen größeren Wirkungskreis zu, dessen Erweiterung wiederum die Nachkriegsentwürfe vorsahen. Das Schwergewicht der Strafrechtspflege ruhte vor 1924 auf den Strafkammern des Landgerichts. Diese, in der Hauptverhandlung grundsätzlich[12]) mit fünf, im übrigen mit drei Berufsrichtern besetzt, waren zuständig: (§ 74 G. V. G.)[22])

21) Lediglich in der Berufungsinstanz bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage wirkten nur drei Richter mit.

22) Zur Entlastung der Strafkammern ist schon 1905 die absolute und durch Überweisung begründete Zuständigkeit der Schöffengerichte durch die sog. lex Hagemann vom 5. 6. 1905 (R. G. Bl. I, Seite 533) erheblich erweitert worden.

1. Für die Vergehen, die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörten.
2. Für die Verbrechen, die mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht waren [23]).
3. Für die Verbrechen der Personen, welche zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und schließlich
4. Für eine Anzahl in § 73 G. V. G. unter Nr. 4 bis 7 einzeln aufgeführter Verbrechenstatbestände.

Ferner bestand eine ausschließliche Zuständigkeit der Strafkammern für eine Reihe von Straftatbeständen der strafrechtlichen Nebengesetze. (§ 74 G. V. G.) Damit kam die weitaus größte Anzahl der häufiger vorkommenden erheblichen Straftaten vor den Strafkammern zur Verhandlung und Aburteilung. Allerdings hatten diese die Möglichkeit, Vergehen von geringerer Bedeutung [24]) auf Antrag des Staatsanwalts dann an das Schöffengericht zu verweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen war, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf die im § 27 Nr. 2 G. V. G. bezeichnete [25]) und auf keine höhere Buße als 600 Mark zu erkennen sein werde.

Außerdem waren die Strafkammern Berufungsgerichte für die in 1. Instanz vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen. (§ 76 G. V. G.)

Die übrigen Verbrechen wurden, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Betracht kam, von den Schwurgerichten abgeurteilt. (§ 80 G. V. G.) Über ihre Besetzung und ihre besondere Stellung unter den Strafgerichtskörpern ist unter 1. bereits das Notwendige gesagt.

Den Strafsenaten der Oberlandesgerichte kam bis zum Jahre 1924 nur geringe Bedeutung zu: sie hatten zu entscheiden über die Rechtsmittel
1. der Revision gegen die Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz,
2. der Revision gegen die Urteile der Strafkammern 1. Instanz, soweit die Revision lediglich auf Verletzung einer landesrechtlichen Norm gestützt wurde. (§ 123 Ziff. 2 u. 3 G.V.G.)

Besetzt waren sie mit fünf Berufsrichtern. (§ 124 G. V. G.)

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts (Besetzung: sieben Berufsrichter; § 140 G. V. G.) bestand:
1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hoch- und Landesverrats, sofern die Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet waren;

---

23) Diese Bestimmung fand keine Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des R. Str. G. B.

24) Z. B. Diebstahl im Falle des § 242, Unterschlagung im Falle des § 246, Betrug im Falle des § 263 R. Str. G. B. Vergl. im einzelnen § 75 Ziff. 1 bis 15 G. V. G.

25) Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung.

2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Strafkammern in 1. Instanz, soweit die Revision nicht ausschließlich auf Verletzung einer landesrechtlichen Norm gestützt wurde, und gegen die Urteile der Schwurgerichte. (§ 136 G. V. G.)

Da also die große Mehrzahl der Revisionen, wenigstens soweit wichtige Sachen in Betracht kamen, an das Reichsgericht gingen, war eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet.

Die Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege ist während des oben geschilderten Zustandes — vor 1924 — als gering zu bezeichnen. Abgesehen von den Schwurgerichten wurden sie lediglich bei den Schöffengerichten, die nur Sachen von geringerer Bedeutung aburteilten, zugezogen. Ihr Einfluß konnte demnach nicht groß sein, zumal in der Berufungsinstanz nur Berufsrichter mitwirkten.

Eine zweite Tatsacheninstanz war nur in den Fällen gegeben, in denen in 1. Instanz das Schöffengericht geurteilt hatte. Die Zulassung der Berufung gegen die Strafkammerurteile war eine Forderung, die fast so lange bestand wie das G. V. G. selbst.

Während bislang, wie schon oben ausgeführt, der Schwerpunkt in der Strafrechtspflege bei den Strafkammern des Landgerichts lag, war für die Zukunft das Amtsgericht berufen, den Hauptteil der Strafsachen zu erledigen. Man ist bei der Verteilung der Zuständigkeit so vorgegangen, daß im großen und ganzen die früheren Sachen des Schöffengerichts dem Amtsrichter als Einzelrichter zugewiesen sind, während man die bisherigen Strafkammersachen den Schöffengerichten übertragen hat. Die Strafkammern sind damit als Gerichte 1. Instanz ausgeschieden. Diese hinsichtlich der Zuständigkeit wohl wichtigste Neuregelung der V. O. ist vor allem auf zwei Gesichtspunkte zurückzuführen: einmal wollte man die fehlende Berufung gegen die Urteile der Strafkammer schaffen, und das wurde durch die Neuregelung auf dem Umwege erreicht, daß man die ehemaligen Strafkammersachen in 1. Instanz vor die Schöffengerichte brachte und gegen deren Entscheidungen die Berufung an die Strafkammer zuließ. Man hatte also die Berufung mit einer schlechteren 1. Instanz erkauft. Außerdem wurde zweitens der wirtschaftlichen Notlage des Staates Rechnung getragen, denn man sparte eine Reihe von Richterkräften ein, indem man eine Anzahl Strafsachen dem Einzelrichter und dem Schöffengericht anstatt der mit fünf Richtern besetzten Strafkammer zur Erledigung übertrug.

Der Einzelrichter ist nach den §§ 7, 8 V. O. zuständig für:

1. alle Übertretungen;

2. solche Vergehen, die entweder im Wege der Privatklage verfolgt werden oder bei denen die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht ist.

Außerdem ist der Amtsrichter für eine Anzahl Sachen bedingt zuständig, denn der Staatsanwalt hat die Möglichkeit, eine Sache, die an sich vor das Schöffengericht gehört, vor dem Einzelrichter anzuklagen,

falls zu erwarten steht, daß auf keine schwerere Strafe als höchstens ein Jahr Gefängnis allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen erkannt werden wird. (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 und Absatz 2 G. V. G.) Schließlich können unter gewissen Voraussetzungen das Verbrechen des schweren Diebstahls und der Hehlerei sowie solche strafbaren Handlungen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, vor dem Amtsrichter verhandelt und von ihm abgeurteilt werden. (§ 9 V. O.)

Dem Schöffengericht, das wie früher mit einem Berufsrichter und zwei Laien besetzt ist, sind die übrigen Vergehen und die Mehrzahl der Verbrechen übertragen, nämlich soweit die letzteren nicht vor das Reichsgericht, Oberlandesgericht oder Schwurgericht gehören.

Neu geschaffen wurde die Einrichtung des erweiterten Schöffengerichts. Die Staatsanwaltschaft kann durch ihren Antrag, die betr. Sache vor dem *erweiterten* Schöffengericht zu verhandeln, die Verstärkung des Schöffengerichts um einen weiteren Berufsrichter erreichen. Dieser Antrag soll, wie es im Gesetz heißt, nur dann gestellt werden, wenn er nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint. (§ 10 Abs. 2 V. O.)

Die Zuständigkeit des Schwurgerichts wurde gegenüber dem Zustande vor 1924 eingeschränkt: eine Anzahl Verbrechen, die früher vor dieses Gericht kamen, gehören jetzt zur Zuständigkeit des Schöffengerichts. So beispielsweise die Verbrechen des Raubes nach § 249, des schweren Raubes nach § 250; des räuberischen Diebstahls nach § 252 und der räuberischen Erpressung nach § 255, wenn die Strafe aus den §§ 249/50 zu entnehmen ist; der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 225, der Vergiftung im Falle des § 229 Abs. I, des Kinderraubes im Falle des § 235 Abs. III, der Entführung wider Willen nach § 236, der Notzucht nach § 177, der Körperverletzung im Amt im Falle des § 340 Abs. II; die Münzverbrechen in den Fällen der §§ 146, 147, 149 und die Verbrechen wider die Sittlichkeit nach § 176 Ziff. 1 u. 2. Es bleiben ihm die sog. Kapitalverbrechen, insbesondere Hoch- und Landesverrat, soweit er sich nicht gegen das Reich richtet, Mord, Totschlag, Kindstötung, Meineid, schwerster Raub, vorsätzliche Körperverletzung mit Todeserfolg.

Neue Bedeutung kommt nach der V. O. den Strafsenaten der Oberlandesgerichte zu. Sie sind Strafgerichte 1. Instanz geworden, denn auf Antrag des Oberreichsanwalts können Sachen wegen Landesverrats und Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 6. 1914 [26]), soweit sie von minderer Bedeutung sind, an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben werden. Ist eine solche Sache bereits bei dem Reichsgericht anhängig geworden, so kann das Reichsgericht sie auf Antrag des Oberreichsanwalts an das zuständige Oberlandesgericht verweisen. (§ 15 V. O.)

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichts ist, abgesehen von der vorstehenden Änderung, geblieben.

---

26) Jetzt aufgehoben: R. G. Bl. I 1934, Seite 347, Art. VIII.

Die Änderung der sachlichen Zuständigkeit hatte notwendig eine Änderung des Instanzenzuges zur Folge. Bemerkenswert daran ist vor allem, daß die Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte trotz ihrer erheblich erweiterten Zuständigkeit bestehen blieb, sodaß nach der V. O. lediglich die Urteile des Schwurgerichts nicht berufungsfähig sind, abgesehen von Einzelfällen, in denen auch gegen das Urteil des Amtsrichters keine zweite Tatsacheninstanz gegeben ist. (§ 33 V. O.)

Über Berufungen gegen Urteile des Amtsrichters entscheidet die kleine Strafkammer in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei Schöffen. Über Berufungen gegen Urteile beider Arten des Schöffengerichts entscheidet die große Strafkammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. (§ 11 V. O.). Anstelle der Berufung kann das Urteil mit der Revision — der sog. Sprungrevision — angefochten werden. (§ 34 V. O.)

Die Stellung der Oberlandesgerichte als Revisionsgerichte ist gestärkt worden; sie entscheiden über die Revisionen:

1. gegen die Urteile der kleinen Strafkammer,
2. gegen die Urteile der großen Strafkammer, wenn in 1. Instanz das nicht erweiterte Schöffengericht gesprochen hat,
3. gegen die Urteile der großen Strafkammer und des Schwurgerichts, wenn die Revision lediglich auf Verletzung einer landesrechtlichen Norm gestützt wird. (§ 16 V. O.)

Das Reichsgericht entscheidet nur über die Revision gegen die Urteile der großen Strafkammer und des Schwurgerichts, soweit nicht nach dem vorher Gesagten die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist. (§ 17 V. O.) Das Reichsgericht hat demnach als Revisionsgericht an Bedeutung erheblich verloren. Welche Folgen die Abgabe von Revisionen an die Oberlandesgerichte haben konnte, wird im 3. Abschnitt erörtert werden.

Dagegen hat man der Staatsanwaltschaft eine Anzahl wichtiger Rechte gegeben:

1. das Recht zu beantragen, daß in einer Schöffengerichtssache der Amtsrichter allein entscheidet, und damit Einfluß darauf, ob die kleine oder die große Strafkammer als Berufungsinstanz tätig wird;
2. das Recht, in Schöffengerichtssachen die Zuziehung eines zweiten Richters zu beantragen, und damit Einfluß darauf, ob das Oberlandesgericht oder das Reichsgericht als Revisionsgericht tätig wird;
3. das Recht, bei anhängigen Reichsgerichtssachen die Verweisung an das Oberlandesgericht zu beantragen;
4. das Recht des Oberreichsanwalts, Reichsgerichtssachen von minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgeben zu können.

Auch liegt es zum großen Teile in ihrem Ermessen, ob sie Übertretungen und Vergehen zur Anklage bringen will.

3. Titel: Die wichtigen nach 1924 erfolgten Änderungen der vorstehenden Gerichtsverfassungsrechtsbestimmungen.

Auf Grund der Ermächtigung in § 43 der V. O. erfolgte die Neufassung des G. V. G. mit dem Datum vom 22. 3. 1924. Nach diesem Zeitpunkt sind außer einer Anzahl kleinerer für die hier zu erörternden Fragen unwichtigen Änderungen nur noch drei von Bedeutung vorgenommen worden, von denen die ersten beiden auf den Rechtszustand vor der V. O. zurückgreifen, während die dritte eine gänzliche Neuerung bringt.

1. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931 gab der Strafkammer einen Teil ihrer früheren erstinstanzlichen Zuständigkeit zurück; sie wurde zuständig für Verbrechen und Vergehen, die an sich zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat und die Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklageschrift auf Hauptverhandlung vor der Strafkammer anträgt. Weiterhin vergrößert wurde ihre Zuständigkeit durch die Veordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege vom 14. 6. 1932, nach der die große Strafkammer in 1. Instanz für einen Teil der in § 24 Nr. 3 a G. V. G. bezeichneten Verbrechen ohne weiteres zuständig ist und ihre Zuständigkeit für alle in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibenden Strafsachen durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft begründet werden kann.

Durch die gleiche Verordnung (vom 6. 10. 1931) wurde die Einrichtung des erweiterten Schöffengerichts (Zuziehung eines zweiten Richters) aufgehoben.

2. Von besonderer Tragweite ist weiter die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, erster Teil, Kap. I, die außer der unter 1. bereits erwähnten Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Strafkammern eine einschneidende Beschränkung der Rechtsmittel gebracht hat: die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts kann der Berechtigte — vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 Str. Pr. O. — in Zukunft nur noch mit der Berufung oder der Revision angreifen. Hatte er Berufung eingelegt, so ist ihm die Revision verschlossen. Damit ist in allen Fällen gegen das Urteil eines Strafgerichts nur noch ein Rechtsmittel gegeben.

3. Aus neuster Zeit ist für die hier zu behandelnden Fragen wichtig das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934. (R. G. Bl. 1934 I, Seite 341 ff.) Durch dieses Gesetz sind die §§ 80 bis 93 des Str. G. B. betreffend Hoch- und Landesverrat geändert worden, und zugleich ist zur Aburteilung dieser Straftaten die Bildung des Volksgerichtshofs angeordnet. Die Anordnung ist durchgeführt, und der Volksgerichtshof hat seine Arbeit aufgenommen.

Damit ist das Reichsgericht als Gericht 1. Instanz ausgeschieden!

3. Abschnitt.

Stimmen der Kritik.

1. Titel: „Allgemeine Vorschriften“ der Verordnung von 1924.

So zahlreich in der Literatur zu der V. O. kritisch Stellung genommen ist, der 1. Abschnitt der V. O. wird von den meisten Verfassern nur kurz gestreift; sie hatten lohnendere Angriffspunkte. Sind doch die Bestimmungen des 1. Abschnitts der V. O., wie selbst von ihren Verfassern nicht bestritten wird, lediglich aus Sparsamkeitsgründen getroffen worden, im Gegensatz zu den Neuerungen des 2. und 3. Abschnitts, von denen man sich neben finanziellen Ersparnissen in erster Linie eine Verbesserung der Strafrechtspflege versprach. Gerade aber die Frage, ob eine solche Verbesserung durch die getroffenen Maßnahmen erreicht war oder nicht, beschwor den heftigen Streit der Meinungen über die V. O. herauf.

Die verringerte Besetzung der Oberlandesgerichts- und Reichsgerichtssenate wird im großen und ganzen als unerfreuliche Änderung angesehen — nur einzelne Stimmen verteidigen sie — und demgemäß wird von vielen Kritikern die Wiederherstellung des alten Zustandes gefordert, wobei sie zum Teil zum Ausdruck bringen, daß die verringerte Besetzung der Reichsgerichtssenate leichter tragbar sei, als die der Senate der Oberlandesgerichte.

So meint Toepfer [27]), die Besetzung der Gerichte habe aus Ersparnisgründen eine Verminderung erfahren, die im Interesse der Güte der Rechtspflege bis an die Grenze des Erträglichen gehe, und selbst Hartung [28]), im allgemeinen ein eifriger Verteidiger der V.O., rechnet die Herabsetzung der Richterzahl bei den Oberlandesgerichtssenaten zu den „bedauerlichen Neuerungen“ und spricht sich schon im Jahre 1925 für die Wiedereinführung der früheren Besetzung aus. Im Jahre 1926 fordert er nicht nur die frühere Besetzung bei den Oberlandesgerichtssenaten sondern auch beim Reichsgericht [29]).

Der preußische Landtag nahm, als er sich mit dieser Frage zu beschäftigen hatte, einen Antrag an, der wenigstens die Wiederherstellung der früheren Besetzung der Oberlandesgerichtssenate verlangte.

Am heftigsten greift Günther [30]) unterstützt von Armstroff [31]) diese Neuerung der V. O. an: „Die Verschlechterung der Rechtsprechung durch die jetzige Besetzung ist gewiß. Aus diesen Gründen kann die Rückkehr zur alten Besetzung garnicht schnell genug erfolgen“.

Von Staff [32]) hält die Einschränkung in der Besetzung der Gerichte, auch wenn man die wirtschaftliche Notlage des Staates gebührend berücksichtige, für zu weitgehend.

Die Zahl der die Neuerung ablehnenden Stimmen ließe sich noch beliebig vermehren, während man Zustimmung nur ganz vereinzelt findet.

---

27) Toepfer, a.a.O. Seite 15.
28) Hartung, ein Jahr V. O., Seite 887.
29) Hartung, das 2. Jahr V. O., Seite 1104.
30) Günther, a.a.O. Seite 143.
31) Armstroff, a.a.O. Seite 145.
32) Von Staff, aa..O. Seite 38.

Verteidiger der neuen Besetzung ist fast allein Fränkel [33]), der nach Ausführungen in der Richtung, daß es schon vor dem Kriege die fast einhellige Forderung aller hervorragenden Juristen gewesen sei, die Senate der Oberlandesgerichte mit drei Richtern zu besetzen, zu dem Ergebnis kommt, die von ihm angestellte Prüfung habe nicht ergeben, daß sich die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte mit dem Inkrafttreten der V. O. verschlechtert hätte.

Oetker [34]) und Fröhlich [35]) halten die neue Besetzung der Reichsgerichtssenate für tragbar: „Eine unbedenkliche Ersparnis an Richterkräften". Bei den Oberlandesgerichtssenaten bedeute dagegen die Verminderung mit Rücksicht darauf, daß ein großer Teil der reichsgerichtlichen Revisionen auf die Oberlandesgerichte übergegangen sei, für diese Sachen doch eine viel zu weitgehende Minderung der Gewährleistung voll befriedigender höchstinstanzlicher Rechtsprechung.

Zu dem Punkte „Ersparnis" führt Kampp [36]) aus, sie sei jedenfalls im Endergebnis weit geringer, als es zunächst den Anschein hätte. Zwar seien an sich je Senat zwei Richter gespart, eine verringerte Besetzung habe aber notwendig ein Sinken der Arbeitsleistung des Senats zur Folge, denn statt sieben bzw. fünf Richtern würden sich jetzt drei in die Arbeit teilen müssen. Bei gleichbleibender Arbeitsmenge sei daher die Neuschaffung von Senaten nicht zu vermeiden, zu deren Besetzung ein Teil der in den einzelnen Senaten zunächst frei gewordenen Richterkräfte verwandt werden müsse. Außerdem befürchtet Kampp [37]) infolge der Vermehrung der Senate eine Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Soweit der Verfasser in der Lage war, die Richtigkeit dieser Befürchtungen nachprüfen zu können, hat gezeigt, daß Kampp die Verminderung der Arbeitskraft der Senate doch wohl überschätzt hat. Jedenfalls ist z. B. in Braunschweig infolge der V. O. eine Vermehrung der Senate überhaupt nicht, und im übrigen nur in sehr geringem Umfange erforderlich gewesen, sodaß die Richterersparnis nicht unerheblich ist und infolgedessen eine fühlbare Entlastung in finanzieller Hinsicht mit sich gebracht hat. Unter diesen Umständen kann auch von einer Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht die Rede sein, denn die Zahl der neuen Senate fällt gegenüber der Zahl der schon bestehenden nicht ins Gewicht.

Aber nicht nur die angestrebte Ersparnis ist tatsächlich erreicht worden, auch die Güte der Rechtsprechung hat dadurch nicht gelitten. In dieser Richtung ist allerdings vorwiegend nur die schwache Besetzung der Oberlandesgerichtssenate gerügt worden, während Kampp [38]) und andere die Besetzung der Reichsgerichtssenate schon damals (1924—25) als genügende Garantie für eine hochstehende Rechtsprechung ansahen. Es ist in der Tat ein Irrtum zu glauben, die Güte der Rechtsprechung eines

---

33) Fränkel, a.a.O. Seite 120.
34) Oetker, a.a.O. Seite 58.
35) Fröhlich, a.a.O. Seite 99.
36) Kampp, a.a.O. Seite 44, 54.
37) Kampp, a.a.O. Seite 52/53.
38) Kampp, a.a.O. Seite 55.

Gerichtskörpers sei — cum grano salis — von der Stärke der Besetzung abhängig. Gewiß wird ein Drei-Männer-Kollegium normalerweise eine höhere Gewähr dafür bieten als der Einzelrichter. Dagegen wird man das schon bei einem Verhältnis von drei zu fünf, viel weniger bei einem solchen von sieben zu fünf Richtern nicht mehr behaupten können. Es kommt hier wesentlich auf die Qualität der Richter an, ein Senat mit drei befähigten Richtern kann sehr wohl einem fünffach besetzten überlegen sein. Doch soll dieses Problem hier nur angedeutet werden, es wird im 4. Titel ausführlich zu behandeln sein.

Das Ergebnis der Betrachtungen ist: da durch die Neuerung eine erhebliche finanzielle Ersparnis ohne Beeinträchtigung der Güte der Rechtspflege im allgemeinen und der Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im besonderen erreicht werden konnte, so ist die verringerte Besetzung der Oberlandesgerichts- und Reichsgerichtssenate als ein Plus zugunsten der V.O. zu buchen. Es haben die Wenigen recht behalten, die schon damals der Neuerung zustimmten. Der anfangs wieder und wieder erschollene Ruf, man solle zur alten Besetzung zurückkehren, ist in den darauf folgenden Jahren seltener und in der letzten Zeit überhaupt nicht mehr gehört worden.

Die Bestimmung des § 4 V.O. ist, soweit man ihr überhaupt Beachtung geschenkt hat, ablehnend beurteilt. So spricht Nagler [39]) von einer „unseligen Personalunion", die zur Zerstörung des ganzen bisherigen Gerichtsaufbaus führen könne, und Fröhlich [40]) bezeichnet die Verkoppelung von Amts- und Landgerichten als ein Hauptübel der V.O. Auch Kampp [41]) mißbilligt die Neuerung. Tophoff [42]) fürchtet, daß dem Ansehen des Amtsrichters bei den Gerichtseingesessenen in empfindlicher Weise Abbruch getan werde, wenn der Amtsrichter übergangen und zum Vorsitzenden des Schöffengerichts ein Mitglied des Landgerichts bestellt werde. Die Schaffensfreude des Amtsrichters werde durch solche Maßnahmen getrübt. Dieser Einwand ist nicht von der Hand zu weisen, selbst wenn man die Gegengründe Braune's [43]) in Betracht zieht. Weniger aber von diesem Gesichtspunkte als vielmehr von dem Nagler's, d. h. aus grundsätzlichen Erwägungen, ist diese Neuerung abzulehnen, die übrigens eine Kannvorschrift ist und in der Praxis erfreulicherweise nur geringe Bedeutung erlangt hat. Das, was an anderer Stelle zu wiederholen sein wird, gilt auch hier: erste Voraussetzung für eine gute Rechtspflege ist ein einfacher, klarer Aufbau der Gerichtskörper, die gegenseitig scharf umrissen und abgegrenzt sein müssen. Dieser Forderung handelt § 4 der V.O. entgegen, denn er verwischt die Grenzen zwischen Landgericht und Schöffengericht; seine Aufhebung wäre daher zu begrüßen.

---

39) Nagler, a.a.O. Seite 74.
40) Fröhlich, a.a.O. Seite 106.
41) Kampp, a.a.O. Seite 49.
42) Tophoff, a.a.O. Seite 283.
43) Braune, a.a.O. Seite 572/75.

2. Titel: Das Schwurgericht.

Die Umwandlung des Schwurgerichts in ein großes Schöffengericht ist von der weitaus größeren Zahl der Verfasser kritischer Abhandlungen über die VO. als Fortschritt freudig begrüßt worden. Nur Wenige fordern die Rückkehr zum Schwurgericht alten Stils, nicht ohne zu betonen, daß sie eine durchgreifende vorherige Reform für notwendig halten. Noch geringer ist die Zahl derer, die das Schwurgericht ohne jede Änderung zurückwünschen.

Es sei mit den Kritikern begonnen, die der Neuerung zustimmen.

Lobe [44]) rechnet die Abschaffung des alten Schwurgerichts zu den „erfreulichen Änderungen" der VO., und Schwarz [45]) meint, der Vorzug des neuen Schwurgerichts sei „unbestreitbar". Auch Löwe-Rosenberg [46]) sieht in der Umwandlung des Schwurgerichts in kritischen Ausführungen zu dem Entwurf Heinze (1923), in dem sie gleichfalls vorgesehen war, die wichtigste und beste Abweichung von den früheren Vorschlägen bzw. dem bisherigen Rechtszustand. Ebenso sieht Kampp [47]) in dem neuen Schwurgericht die beste Schöpfung der VO.: „eine ausgezeichnete Verbindung von Laien- und Berufsrichtern."

Zustimmend äußern sich auch Dürr [48]), David, Miaskowsky und eine Reihe anderer Praktiker und Gelehrter. So David mit den treffenden Worten [49]):„ Dem Wegfall der von Formalismus durchtränkten Verfahrensvorschriften für das Schwurgericht braucht man keine Träne nachzuweinen. Daß in ihm nunmehr die Geschworenen mit den gelehrten Richtern zusammensitzen und nicht mehr auf die kärgliche Unterweisung durch die öffentliche Rechtsbelehrung beschränkt sein werden, ist als ein Segen für die Rechtspflege anzusehen."

Ähnlich äußert sich Miaskowski [50]), der den Fortfall der Fragestellung und des Fragebogens und vor allem die gemeinsame Beratung von Berufs- und Laienrichtern als Verbesserung ansieht. Der geheimen, allen nicht zur Sache gehörigen — namentlich politischen Einflüssen — offenstehenden Beratung der Geschworenen habe die Leitung duch erfahrene Richter gefehlt. Und über die Rechtsbelehrung sagt er: „Früher ging sie zum leiblichen Ohr hinein, zum geistigen sofort wieder hinaus." Seine Abhandlung gipfelt in dem Satz: „Das ist nun alles glücklich vorbei!" Sein Urteil über das neue Schwurgericht faßt M. dahin zusammen: „Ich glaube vor allem sagen zu müssen, daß im großen und ganzen das Urteilen lediglich nach politischer Einstellung, Klassenbewußtsein, wirtschaftlicher Gemeinschaft oder Gegnerschaft, das früher nach den Erfahrungen von uns Berufsrichtern trotz allen Bestreitens eben doch manchmal vorkam, jetzt so gut wie ausgeschlossen ist."

---

44) Lobe, zur Würdigung der V. O., Seite 82.
45) Schwarz, a.a.O. Seite 4.
46) Löwe-Rosenberg, 18. Auflage, Seite 26/27.
47) Kampp, a.a.O. Seite 42.
48) Dürr, a.a.O. Seite 109.
49) David, über die künftige Strafrechtspflege, Seite 147.
50) Miaskowski, a.a.O. Seite 433/34.

Auch Hagemann [51]) begrüßt die Neuerung, weil die Verantwortung der Geschworenen gegen früher größer geworden sei, da ein kleinerer Kreis einen größeren Aufgabenkreis erhalten habe, die Beratung mit den rechtsgelehrten Richtern geschehe und die Geschworenen gezwungen würden, ihre Ansicht nicht nur zu sagen, sondern auch zu begründen.

Ebenso sieht Ebermayer [52]) in der Umwandlung einen erfreulichen Fortschritt.

Döll [53]) geht sogar mit dem Lobe über die Neuerung so weit zu behaupten, selbst wenn die V. O. nichts anderes Gutes gebracht hätte, als die Abschaffung des alten Schwurgerichts, so wäre sie allein deshalb zu begrüßen, und bezeichnet die Umgestaltung als „die einzig befriedigende Lösung".

Abwartend verhalten sich dagegen von Hippel, Henrich [54]), Drukker [55]), von Staff [56]). Die letzteren Beiden rügen, daß der Gesetzgeber nicht ganze Arbeit gemacht und auch den Namen „Schwurgericht" abgeschafft habe. Drucker fürchtet das starke Übergewicht der Berufsrichter infolge der Verringerung der Geschworenenzahl und der gemeinsamen Beratung.

Rittweger [57]) meint, auf die Zwölfzahl der Geschworenen nicht verzichten zu können. Mit der Verringerung der Geschworenenzahl nähme man der Geschworenenbank „die feierliche Fülle und raube ihr den besten Teil ihrer Seele". Er sieht aber trotzdem die Verringerung als Fortschritt an und glaubt im übrigen, die Bewährung in der Praxis abwarten zu müssen.

Mittermaier [58]) dagegen setzt sich für die Wiedereinführung des alten Schwurgerichts ein, da es „auch sein Gutes habe", ohne allerdings des Näheren auszuführen, worin er das Gute erblickt. Er räumt aber ein, daß eine Anzahl Verbesserungen erforderlich ist.

Süßheim [59]) ist gleichfalls für die Wiederherstellung der früheren Einrichtung und begründet seine Forderung kurz und lapidar damit, daß das alte Schwurgericht allein dem Gedanken der Volkssouverainität entspräche.

Auch Alsberg [60]) plädiert für das alte Schwurgericht, muß aber zugeben, daß sich genügend Gründe zu seinen Ungunsten ins Feld führen lassen. Er glaubt, daß in weiten Volkskreisen der Wunsch nach Wiedereinführung des alten Schwurgerichts bestehen werde.

Den Reigen der Unzufriedenen schließt Goldschmidt [61]), der in höhnischen Worten von dem „Abbau des Rechtsstaates" spricht und sein

---

51) Hagemann, a.a.O. Seite 89.
52) Ebermayer, a.a.O. Seite 53.
53) Döll, der neue Strafprozeß, Seite 134.
54) Henrich, a.a.O. Seite 39.
55) Drucker, a.a.O. Seite 1672 ff.
56) von Staff, a.a.O. Seite 37.
57) Rittweger, a.a.O. Seite 196—99.
58) Mittermaier, a.a.O. Seite 662.
59) Süßheim, a.a.O. Seite 629.
60) Alsberg, ein Jahr neuer Strafprozeß, Seite 889.
61) Goldschmidt bei von Staff, a.a.O. Seite 36 und 38.

Urteil dahin zusammenfaßt, daß Deutschland durch die Abschaffung des Schwurgerichts eines der wichtigsten Glieder, welche es mit der Rechtskultur der civilisierten Staaten verbinde, zerschnitten habe. Wenn von Staff[62]) diese Kritik als „starke und offensichtliche Übertreibung" bezeichnet, so ist dem nichts hinzuzufügen.

Taucher[63]) enthält sich einer näheren eigenen Stellungnahme. Bezeichnend ist seine Feststellung: „Richter und Staatsanwälte sind darüber einig, daß die jetzige Form der alten vorzuziehen ist".

Mit ihm sei die Reihe der Kritiker abgeschlossen, denn es ist nicht der Zweck der Arbeit, die gesamte Literatur über die hier zu erörternde Frage aneinanderzureihen, sondern dem Leser ein Gesamtbild von der Art der Beurteilung der Neuerung zu geben. Dieses wird aber nicht dadurch eindrucksvoller, daß man beiden Richtungen weitere Anhänger zuführt, die das Verhältnis beider zu einander garnicht oder nur gering ändern würden.

Betrachtet man die damals gehegten Erwartungen und Befürchtungen vom heutigen Standpunkt aus, so kann die Entscheidung nicht schwer sein. Das neue Schwurgericht hat die Erwartungen, die man für die Verbesserung der Rechtspflege daran geknüpft hat, vollauf erfüllt und sich im Laufe der 10 Jahre das Vertrauen des Volkes gewinnen können.

Der sicherste Beweis dafür ist, daß es nach 10 Jahren unverändert besteht und niemand ernstlich daran denkt, die alte Form des Schwurgerichts wieder einzuführen. Hatten bis 1933 noch gewisse politische Kreise auf eine Wandlung in dieser Beziehung gehofft, so ist solche seit der nationalen Erhebung von 1933, ganz abgesehen von sachlichen Gründen im einzelnen, gänzlich ausgeschlossen. Zur Charakterisierung, welcher geistigen und politischen Richtung das Schwurgericht alten Stils war, genügt der Hinweis, daß es im Anschluß an die französische Revolution in Frankreich geschaffen, infolge der Revolution des Jahres 1848 nach Deutschland übernommen wurde und seine eifrigste Verfechterin in der Sozialdemokratie fand. Mit Recht bezeichnet Hartung[64]) die Umgestaltung des Schwurgerichts als eine „wesentlich politische" Frage. Und wenn Süßheim[65]) davon spricht, daß das alte Schwurgericht allein dem Gedanken der Volkssouveränität entspräche, so kennzeichnet diese Stellungnahme umgekehrt seine politische Einstellung. Eine Einrichtung, die von einer bestimmten politischen Richtung als die einzig richtige hingestellt wird, hat in dem Staate keine Lebensberechtigung mehr, in dem man derselben politischen Richtung den Kampf auf Leben und Tod angesagt und ihn gewonnen hat. Wenn das Urteilen lediglich nach politischer Einstellung, Klassenbewußtsein, wirtschaftlicher Gemeinschaft oder Gegnerschaft auch nur „manchmal" möglich war, (Miaskowski) so ist damit über das Schwurgericht alten Stils der Stab gebrochen. Heute steht anstelle

62) von Staff, a.a.O. Seite 38.
63) Taucher, a.a.O. Seite 141—42.
64) Hartung, die V. O. im Lichte der Kritik, Seite 129.
65) Süßheim, a.a.O. Seite 629.

dieser vielen Begriffe nur einer: die Volksgemeinschaft. Wollte man das alte Schwurgericht wieder einführen, so würde man damit eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle für das mühsam errungene Neue schaffen.

Aber hiervon ganz abgesehen, sind die Vorzüge des neuen Schwurgerichts gegenüber dem alten so groß, daß das alte Schwurgericht m. E. auch ohne die politische Wandlung nicht wiedergekehrt wäre. Alle hinsichtlich des neuen Schwurgerichts gehegten Erwartungen sind, das darf man wohl sagen, erfüllt worden. Die Verkleinerung der Geschworenenzahl hat neben der erheblichen Kostenersparnis (50%) den sechs Geschworenen erhöhte Verantwortung gegeben und damit notwendigerweise in ihnen ein höheres Verantwortungsgefühl wecken müssen. Denn jeder Geschworene ist sich bewußt, daß seiner Stimme bei sechs Mitgeschworenen eine ausschlaggebendere Bedeutung zukommt als bei zwölf. Der in die Augen springendste Vorzug ist aber fraglos die Zusammenlegung der Richter- und Geschworenenbank zu einem einheitlichen Kollegium! Zur richtigen Urteilsfindung gehört nicht nur ein gesundes Urteil — was nicht einmal bei allen Geschworenen vorauszusetzen ist — und ein guter Wille, sondern vor allem Prozeß-Erfahrung, die sich nur im Laufe von Jahren der Berufsausübung bilden kann. Hierfür nur ein Beispiel: die von mir des öfteren beobachtete Neigung der Geschworenen, jedes rührselige Benehmen des Angeklagten in der Hauptverhandlung für bare Münze zu nehmen und mit Rücksicht auf den „guten Eindruck", den der Angeklagte auf die Geschworenen gemacht hat, zu der Überzeugung zu kommen, daß dem Angeklagten doch unmöglich eine solche Tat zuzutrauen sei. Fehlen hier während der Beratung die Berufsrichter, die auf Grund ihrer Berufserfahrung besser zu urteilen vermögen, und infolgedessen, die Ansicht der Geschworenen korrigierend, manche wertvolle Anleitung zur richtigen Urteilsfindung geben können, so ist der Fehlspruch unvermeidlich. Der „liebenswürdige" schuldige Angeklagte hat sich dem Strafanspruch des Staates entzogen. Natürlich wird auch dem Berufsrichter einmal ein solcher „Irrtum" unterlaufen, seine Berufserfahrung bietet aber die Gewähr dafür, daß solche Fälle sehr selten eintreten werden.

Es mag in diesem Zusammenhange an den bekannten Ausspruch eines Strafverteidigers [66]) erinnert werden: „Wenn ich unschuldig wäre, möchte ich vor der Strafkammer stehen, wenn aber schuldig, vor dem Schwurgericht". Daraus ist zu ersehen, wie oft dieser Fehler des alten Schwurgerichts zu Tage getreten ist.

Diese Gefahr ist mit der Zusammenlegung der beiden Kollegien erheblich verringert, wenn nicht ganz beseitigt worden, denn die Berufsrichter werden auf Grund ihrer Erfahrungen den Laienrichtern da Führer und Helfer sein, wo zur richtigen Erkenntnis der Sachlage und Würdigung der Beweisaufnahme Berufserfahrung unerläßlich ist. Wenn Alsberg [67]) das neue Schwurgericht als „Juristengericht mit gelegentlicher Hemmung durch Laien" definiert, so tut er ihm damit eigentlich nur Ehre an. Die Führung in einem Gerichtskörper gebührt den Berufsrichtern, sie wären

---

66) Alsberg.
67) Alsberg, ein Jahr neuer Strafprozeß, Seite 889.

andernfalls fehl am Platze. Damit soll keineswegs der Standpunkt vertreten werden, als seien die Laienrichter überflüssig. Ich habe das Wort Führung mit Absicht an den Anfang des Satzes gestellt. Wie wertvoll Laienrichter schon allein deshalb sind, weil sie die Berufsrichter zwingen, ihre Rechts- und Sachauffassung so darzulegen, daß sie auch dem Laien verständlich ist, und sie damit zum genauen Durchdenken der Sache anhalten, dürfte von niemandem bestritten werden. Das Nähere hierüber wird im 4. Titel zu erörtern sein. Ein weiterer Vorzug gegenüber dem alten Rechtszustande besteht darin, daß mit der Umwandlung zugleich die überaus formalistischen Verfahrensvorschriften über Bord geworfen sind, eine Maßnahme, die im Zuge der heutigen Rechtsentwicklung liegt.

Auch von einer anderen Seite ist die Abschaffung des Schwurgerichts zu beleuchten. Im Kreise der Strafgerichtskörper, die seit der Emminger'schen Reform von 1924 sämtlich — abgesehen von der besonderen Stellung des Einzelrichters und den Revisionsinstanzen — nach dem Schöffengerichtssystem aufgebaut sind, wäre das Schwurgericht alten Stils ein Fremdling geblieben, hätte also die einheitliche Struktur der Strafgerichte durchbrochen und sie dadurch unübersichtlich gestaltet. Das wäre keine Verbesserung der Rechtspflege gewesen. Für eine gute Rechtspflege ist vielmehr allererste und wichtigste Voraussetzung einfacher und einheitlicher Aufbau der Gerichtsverfassung und eine geringe Zahl der Gerichtskörperarten. Dazu hat der Gesetzgeber durch die Abschaffung des Schwurgerichts beigetragen; man muß ihm dafür Dank wissen.

Eine Reihe Kritiker bemängelt, daß man „dem Kinde nicht auch den richtigen Namen gegeben habe". Das jetzige „Schwurgericht" sei nun einmal ein großes Schöffengericht, man solle es daher auch so bezeichnen. Diesen Erwägungen ist folgendes zu entgegnen. Die Bezeichnung „großes Schöffengericht" für das jetzige Schwurgericht gibt zu Verwechslungen mit dem Schöffengericht beim Amtsgericht Anlaß, zumal als „großes Schöffengericht" in weiten Kreisen auch häufig das erweiterte Schöffengericht der V. O. bezeichnet worden ist und alle drei Gerichte 1. Instanz sind bzw. waren. Für den Laien wird es in dieser Beziehung nie Klarheit geben, solange man den Namen „Schöffengericht" mit kleinen Änderungen für verschiedene Arten von Strafgerichtskörpern beibehält. Man behalte diese Bezeichnung dem bei dem Amtsgericht zu bildenden Strafgericht vor und wende für die Strafgerichte des Landgerichts die Bezeichnungen „Strafkammer" und „Schwurgericht" an. Dann wird auch das Volk Klarheit haben, welches Gericht im einzelnen Falle gemeint ist. „Schwurgericht" ist eine dem gesamten Volke geläufige Bezeichnung; man wende auch nicht ein, daß damit die Vorstellung von einer Zwölfzahl der Geschworenen und getrennter Arbeit untrennbar verbunden sei. Dies ist nur solange richtig, als die Einrichtung, die das Wort verkörpert, auch wirklich vorhanden ist. Geht sie unter, und tritt an ihre Stelle etwas Neues, so wird naturnotwendig in nicht allzu langer Zeit das Neue auch in der Vorstellung des Betreffenden — in Angleichung an das Tatsächliche — an die Stelle des Alten treten, sodaß sich Vorstellung und Wirklichkeit wieder decken. Schon heute hat m. E. die größere Zahl der damit Befaßten diese „innere Korrektur" vollzogen und versteht unter Schwurgericht

nicht mehr den alten sondern den neuen Strafkörpertyp. Der Beibehaltung des alten Namens für eine neue Einrichtung steht also auch kein innerer Grund entgegen. Die Tatsachen, daß der Name dem Volke geläufig ist und sich außerdem gut von den Bezeichnungen für andere Strafgerichtskörper unterscheidet, empfehlen seine Beibehaltung unbedingt.

Dagegen hat die aus der Zeit des alten Schwurgerichts beibehaltene „Tagung" mit dessen Wegfall ihre Daseinsberechtigung verloren, denn sie war bedingt durch die Eigenart dieses Strafgerichtskörpers. Man beseitige die Tagung, führe die Berufung der Geschworenen in gleicher Weise wie die der Schöffen durch und bestimme die Sitzungstage entsprechend dem Bedürfnis des betr. Landgerichts analog denen der Strafkammer. Damit wäre ein weiterer nicht unwichtiger Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gerichtsverfassung getan.

Wenn in der Literatur (Begemann)[68]) diese Forderung erhoben wird, so ist dem durchaus zuzustimmen. Daß der Landgerichtspräsident schon nach geltendem Recht das Schwurgericht in der oben beschriebenen Weise zusammentreten lassen könnte, wie Begemann es für möglich hält, scheint mir de lege lata unzulässig.

Zusammenfassend wird das Urteil über das neue Schwurgericht lauten müssen: es stellt, wie von den meisten Kritikern vorhergesagt, einen Fortschritt auf dem Wege zu einer guten Rechtspflege dar. Die, die es geschmäht haben, konnten auf Grund ihrer politischen Einstellung zu keinem anderen Ergebnis kommen. Bezeichnend für seinen Wert ist, daß selbst eine große Zahl der Gegner der V. O. in d i e s e r Änderung eine Verbesserung der Rechtspflege sieht, und daß im Reichstag lediglich von der Sozialdemokratie (aus politischen Gründen) die Aufrechterhaltung des alten Schwurgerichts verlangt wurde. „Der Sturm der Entrüstung" (Hartung)[69]) hat sehr bald der Erkenntnis Platz gemacht, daß man das neue Schwurgericht getrost dem alten zur Seite stellen könne, und daß das neue Vorzüge besitze, an denen man nicht achtlos vorübergehen dürfe. Diejenigen, die auch weiterhin dagegen waren, w o l l t e n eben die Vorzüge nicht sehen, um dem Volk mit einem neuen Schlagworte aufwarten zu können, das da hieß „zurück zum alten Schwurgericht". Sachliche Gründe, mit denen es sich auseinanderzusetzen lohnt, sind von den Gegnern der neuen Einrichtung nicht vorgebracht worden.

Für eine Verbesserung zwar nicht des Schwurgerichts als solchen, aber der Gerichtsverfassung überhaupt, würde die Beseitigung der Tagung anzustreben sein.

3. T i t e l : Sachliche Zuständigkeit und Instanzenzug, insbesondere die Frage der Berufung.

Will man die durch die V. O. geschaffenen wichtigen Neuerungen schlagwortartig wiedergeben, so kann man das zusammenfassend folgender-

---

68) Begemann, a.a.O. S. 657/58.
69) Hartung, die V. O. im Lichte der Kritik, Seite 131.

maßen tun [70]): die V. O. hat gebracht 1. die verringerte Besetzung der Oberlandesgerichts- und Reichsgerichtssenate, 2. das Ende des Schwurgerichts alten Stils, 3. eine Vermehrung der erstinstanzlichen Gerichte von 4 auf 6, 4. eine Erweiterung der Berufung, (früher war nur das Urteil des Schöffengerichts, jetzt sind die beider Schöffengerichte und das des Einzelrichters mit der Berufung anfechtbar), 5. eine erhöhte Zuziehung von Laien zur Strafrechtspflege, (Laienrichter jetzt in allen Tatsacheninstanzen), 6. den Einzelrichter als Strafrichter erster Instanz, 7. durch Schaffung des § 4 V. O. den Verzicht auf eine klare Scheidung zwischen Amts- und Landgericht, 8. eine Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit auf die unteren Gerichte, 9. eine Verstärkung der Stellung der Oberlandesgerichte, eine Schwächung der des Reichsgerichts durch die Neuzuteilung der Revision und 10. eine Machtverstärkung der Staatsanwaltschaft.

Die Punkte 1., 2. und 7. (soweit dieser nicht im Zusammenhange mit der Frage der Berufung zu behandeln ist) sind bereits im 1. und 2. Titel des 3. Abschnitts eingehend erörtert. Über Laienbeteiligung und Einzelrichtertum wird im 4. Titel, über die Stellung der Staatsanwaltschaft und im Zusammenhange damit über die des Reichsgerichts, wird im 5. Titel gesprochen werden.

Dem 3. Titel bleiben als Thema in der Hauptsache die restlichen Gebiete unter 3., 4. und 8.; dabei wird insoweit auf die in den anderen Titeln behandelten zurückzukommen sein, als sie mit diesen in enger Verbindung stehen.

Es sei auch im 3. Titel zunächst mit der kritischen Literatur begonnen, um dann eine kurze Würdigung anzuschließen.

Zu der im Mittelpunkte des Titels stehenden Frage der Berufung nimmt eine größere Anzahl Kritiker ablehnend Stellung, und zwar nicht nur, soweit es sich um die Erweiterung der Berufung nach der V. O. handelt, sondern gegen die Berufung überhaupt.

Allen voran Bartning [71]). Er kann es der V. O. nicht verzeihen, daß sie fast für alle Urteile — mit Ausnahme der schwurgerichtlichen — die Berufung eingeführt hat. „Das Rechtsmittel der Berufung widerspricht dem Wesen des ernsthaft gemeinten Anklageprozesses, der in einer mündlichen Hauptverhandlung gipfelt und sich vollendet. Im schriftlichen Inquisitionsprozeß mag man Instanz auf Instanz türmen und die Richtigkeit durch Langsamkeit und Langweiligkeit ersetzen. Für die Anklageprozesse gilt das Erfordernis, das Friedrich der Große für die Kriege Preußens aufgestellt hat; sie sollen kurz und vif sein. Es ist nur die alte falsche Vorstellung, daß man dem Angeklagten noch eine zweite Chance geben müsse, während doch die Bürgschaften für einen gerechten Spruch in Wahrheit anderswo liegen." B. fordert eine einzige Hauptverhandlung mit weitestem Spielraum für den Angeklagten und seine Beweisanträge und darüber ein Revisionsgericht mit weitgehendsten Befugnissen [72]). Auf

---

70) Vergl. zu folgendem die Übersichten I., II. und IV. am Schlusse des Titels.
71) Bartning, a.a.O. Seite 12.
72) a.a.O. Seite 13.

seinen Plan wird in diesem und im 4. Titel und am Schluß der Abhandlung noch zurückzukommen sein.

Ebenso gibt Graf zu Dohna [73]) e i n e r guten Tatsacheninstanz den Vorzug vor allen anderen Möglichkeiten. Und Schwarz [74]) spricht von einem durch die V. O. geschaffenen „Instanzenwahn", der durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 beseitigt sei. Die Güte der Strafrechtspflege hänge nicht von der Fülle der von ihr gebotenen Instanzen ab. Durch die Möglichkeit, drei Instanzen anzugehen, würde die endgültige Sühne oft jahrelang hingezögert. Gerade bei schwereren Straftaten führe die Zulassung zweier Tatsacheninstanzen dazu, endlose Beweisaufnahmen vor der Strafkammer nochmals vornehmen zu müssen. Auch habe das Revisionsgericht oftmals feststellen können, daß die Berufungsurteile nach Inhalt und Ergebnis keineswegs besser waren, als die Entscheidungen der Schöffengerichte. Es sei daher zu begrüßen, daß die Strafkammer wieder Gericht 1. Instanz geworden sei, — insoweit also die Berufung in Fortfall komme — und die Urteile des Amtsrichters und der Schöffengerichte nur noch mit der Berufung o d e r der Revision angefochten werden könnten. Der Grundsatz „schnelle Justiz, gute Justiz" gelte besonders für die Strafrechtspflege.

Verschiedene Verfasser behandeln die Frage der Berufung im Zusammenhange mit der Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit auf die unteren Instanzen. So Mittermaier [75]), der betont, „die 1. Instanz ist und bleibt die Hauptsache, sie darf nicht geschwächt werden", und die Berufung ebenfalls grundsätzlich verwirft.

Anders dagegen Nagler [76]), der sie nur dann ablehnt, wenn sie um den Preis einer schlechten 1. Instanz erkauft werde. „Lieber eine gute 1. Instanz und keine Berufung, als eine schlechte mit Berufung", so sagt er, und die Richtigkeit dieser These wird von niemandem ernstlich bestritten werden. Die entschiedene Verschlechterung der Erstinstanzbeschikkung und des Erstinstanzverfahrens, fährt er fort, glaube die V. O. im Hinblick auf die Einführung der Berufung in allen (jetzt) amtsgerichtlichen Sachen in Kauf nehmen zu dürfen. Dieses Wechselverhältnis sei jedoch mit aller Entschiedenheit abzulehnen. Es hieße das Wesen des Rechtsmittels völlig verkennen, wenn man die Verderbnis des gerichtlichen Unterbaues dadurch erträglich zu machen hoffe. Der Rechtszug hat seine s e l b s t ä n d i g e Bedeutung, er setzt die ordnungsmäßige Erledigung der Sache im früheren Rechtsgang als selbstverständlich voraus. „Die Durchführung der Berufung darf nicht zum Ruhekissen des Gewissens der Gesetzgebung mißbraucht werden. Keinesfalls darf sich der Schwerpunkt der Verhandlung von der ersten in die Berufungsinstanz verschieben".

Außerdem bemängelt N. die nicht einheitliche Durchführung der Berufung, sie fehle ohne Grund gegen die Urteile des Amtsrichters im

---

73) Graf zu Dohna, a.a.O. Seite 337.
74) Schwarz, a.a.O. Seite 4.
75) Mittermaier, a.a.O. Seite 661.
76) Nagler, a.a.O. Seite 91/92.

Falle des § 313 Str. Pr. O. und die des Schwurgerichts; ferner die Ausschaltung des Landgerichts als Gericht 1. Instanz [77]), d. h. die Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit auf die unteren Gerichte. Die bessere Besetzung der Berufungsinstanz sei infolge der Anordnung in § 4 V. O. nicht augenfällig genug, um dieser den erforderlichen Kredit bei den Beteiligten und in der Öffentlichkeit zu gewinnen. (a.a.O. Seite 70).

Zu den mit der Neuerung Unzufriedenen gehört auch Oetker [78]), der feststellt, die Berufung werde zwar durch die V. O. in erheblich weiterem Maße als bisher gewährt, dieser Rechtszug sei aber ein Scheingewinn. Die Mängel der 1. Instanz würden zu zahlreichen Berufungen und damit zur Verlängerung und Verteuerung des Verfahrens führen.

Diese letztere Befürchtung hat auch Henrich [79]). Er meint, die durch die Ausschaltung der Schöffen erzielte Ersparnis werde durch eine erhöhte Zahl der Berufungen wieder wettgemacht. Wie die übrigen warnt er vor einer Verschlechterung der 1. Instanz (Schöffengericht statt Strafkammer), denn die 1. Instanz sei die Grundlage der Rechtsprechung. Man könne dem Angeklagten nicht zumuten, in einer zweiten Verhandlung zu suchen, was ihm in der 1. Instanz ohne zwingenden Grund entzogen sei. Man müsse ihm überdies durch Gewährung einer möglichst guten Instanz die Qualen einer zweiten Verhandlung ersparen.

Heinze [80]) ist zwar nach seinen Ausführungen kein grundsätzlicher Gegner der Berufung, er will sie aber auf geringfügige Sachen beschränkt wissen. Es sei zweifelhaft, ob alle dem Amtsgericht zugeteilten Strafsachen die erstinstanzliche Behandlung vor dem Amtsgericht u n d eine darauf folgende Berufung vertrügen. Schwierige Fälle verursachten dem Amtsrichter erhebliche Arbeit, und der ganze ungeheure Stoff würde dem Berufungsgericht noch einmal vorgeführt. H. schlägt vor [81]), besonders schwierige Fälle vor dem Schwurgericht anzuklagen. Dort würden sie dann in einmaliger Verhandlung ihrer Bedeutung entsprechend erledigt werden.

Wie zu den übrigen Neuerungen der V. O. so nimmt auch zur Frage der Berufung Kampp [82]) am eingehendsten Stellung. Seine Wort für Wort zu billigenden Ausführungen gehen dahin: „Den Vertretern einer ausgedehnten Berufung steht vor allem die Volksmeinung zur Seite, die verlangt, daß der Angeklagte als Garantie für die volle Erforschung und Würdigung des wahren Tatbestandes die Möglichkeit haben müsse, ein zweites, durch seine Besetzung qualitativ höher stehendes Gericht anzurufen, das sich nochmals mit dem Tatbestand des Delikts befaßt. Diese Auffassung allein kann die Notwendigkeit der Berufung nicht recht-

---

77) Nagler, a.a.O. Seite 65.
78) Oetker, a.a.O. Seite 24/25.
79) Henrich, a.a.O. Seite 36/37.
80) Heinze, a.a.O. Seite 20.
81) Sein Vorschlag hat insofern inzwischen durch die Verordnungen vom 6. Oktober 1931 und 14. Juni 1932 Berücksichtigung gefunden, als die Strafkammer wieder Gericht 1. Instanz geworden ist, und damit die Berufung für diese Fälle ausgeschlossen wurde.
82) Kampp, a.a.O. Seite 46/47.

fertigen. Zunächst gibt die Möglichkeit der Berufung noch keine sichere Bürgschaft dafür, daß die in der 1. Instanz unterlaufenen Fehler auch wirklich beseitigt werden, da die Einlegung der Berufung vollständig der freien Entschließung der Prozeßparteien anheim gegeben ist. Weiter ist es unwahrscheinlich, daß in einer zweiten Tatsacheninstanz die objektive Wahrheit besser erforscht werden kann, als in 1. Instanz. Die Mißstände, gegen die die Berufung ankämpft, liegen meistens in der unvollständigen und unrichtigen Tatsachenerfassung, also in Mängeln der Beweisaufnahme 1. Instanz. Bei der Beweisaufnahme in 2. Instanz werden sich die tatsächlichen Vorgänge nie so klar wiederspiegeln wie in der 1. Instanz. Psychische Einflüsse der verschiedensten Arten und vor allem auch der Einfluß der Zeit können das Erinnerungsvermögen der Zeugen bis zur Berufungsverhandlung nicht unwesentlich trüben. Die dadurch hervorgerufene Labilität der Zeugenaussagen 2. und 1. Instanz wird in der Berufungsinstanz ein anderes, jedoch nicht immer das richtigere Bild ergeben. Oft wird es außerdem nicht vermieden werden können, daß das Verantwortungsgefühl der erstinstanzlichen Richter notleidet, wenn sie sich der Berufungsmöglichkeit der Prozeßparteien bewußt sind.

Die angeführten Bedenken müssen zu der Annahme führen, daß die Garantien für eine möglichst einwandfreie Erforschung der objektiven Wahrheit viel eher durch eine besondere Ausgestaltung der Verfahrensgarantien 1. Instanz erreicht werden, als durch das Rechtsmittel der Berufung".

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen geht Kampp auf die durch die V. O. getroffene Regelung selbst ein[83]. Da die V. O. nun einmal die Berufung bestehen gelassen habe, müsse sie auch in allen Fällen zugelassen werden. Nachdem das Schwurgericht in ein großes Schöffengericht umgewandelt sei, bestehe kein innerer Grund mehr, gegen seine Urteile die Berufung zu versagen. Dagegen werde der Ausschluß der Berufung gegen Einzelrichterurteile im Falle des § 313 Str.P.O. bei Übertretungen wohl von jedermann ohne große Bedenken hingenommen werden. (Von verschiedenen Seiten ist auch hier die Berufung gefordert worden!) In dem Ausschluß der Berufung bei Privatklagen sieht K. aber eine große Unbilligkeit, ohne seine Ansicht näher zu begründen.

Die kleine Strafkammer hält K. für zu schlecht besetzt[84]. Sie unterscheide sich vom judex a quo nur durch die Beiziehung von zwei Schöffen. Diese Besetzung verleihe ihr nicht die erforderliche qualitativ höhere Stellung, der ein Berufungsgericht schon zur Erlangung der nötigen Autorität bedürfe. Im Zusammenhang hiermit kritisiert K. den § 4 V.O. und bezeichnet als unhaltbaren Zustand (übrigens nach der Meinung des Verfassers mit vollem Recht), daß ein Richter über das Urteil eines Kollegen (Einzelrichter), der demselben Gericht angehört, zu entscheiden habe[85].

---

83) Kampp, a.a.O. Seite 48/49.
84) v. Hippel, a.a.O. Seite 136.
85) ganz abgesehen davon, ist aber schon aus Prinzip die Verquickung zweier Strafgerichtstypen zu vermeiden! Es kann insoweit auf die Schlußausführungen im 1. Titel des 3. Abschnitts verwiesen werden.

Im übrigen, wie bei allen bisher Genannten, auch bei K. die übliche Klage [86]), die V. O. habe wohl die Berufung gegen die früheren Strafkammersachen gebracht; sie habe aber dabei die Garantien der alten Strafkammer und ihres Verfahrens geopfert, indem sie einen Teil der Schwurgerichtssachen und die schwereren Strafkammersachen einem „unzulänglichen Gericht" niederer Ordnung zugewiesen habe. Infolge der „Verkümmerung" der 1. Instanz und der mangelhaften Regelung der Berufung und Berufungsgerichte könne die durch die V. O. erzielte Ausdehnung der Berufung auch von ihren Anhängern nicht als wesentlicher Fortschritt für unsere Strafrechtspflege bezeichnet werden.

In derselben Richtung liegen die Bedenken Schröders [87]): „Die Erwägung, daß durch drei Instanzen die Rechtsgarantien in erheblichem Maße erhöht sind, kann nicht als begründet angesehen werden". Die Rechtsgarantien für den Angeklagten liegen weniger in einer Häufung der Instanzen, als vielmehr allein in der Zuverlässigkeit der urteilenden Richter".

Dieser großen Anzahl von Stimmen, die zum größten Teil die Berufung überhaupt, zum geringeren die Berufung, wie sie die V. O. bietet, — und das sei an dieser Stelle vorweggenommen — mit Recht und aus sachlichen und stichhaltigen Gründen ablehnen, stehen nur wenige gegenüber, die die Neuerung begrüßen.

So Rittweger [88]), der in der Einführung der Berufung gegen alle Strafurteile (außer den Schwurgerichtsurteilen) folgerichtig [89]) eine „wesentliche Verbesserung" erblickt, und Müller [90]), der das Rechtsmittel der Berufung dem der Revision vorzieht. Man solle nicht die Revision statt der Berufung geben, „denn bald wird das Volk merken, daß es für das „Brot" der Berufung den „Stein" der Revision erhalten hat". Es sei in diesem Falle ein trügerischer Anreiz zur Revisionseinlegung gegeben. Die Folge seien mindestens 9/10 völlig aussichtsloser Rechtsüberprüfungen. Wolle man schon die allzu vielen Rechtsmittel einschränken, so solle man die Revision wegfallen lassen, nicht aber die **wertvollere** zweite Tatinstanz.

Anhänger der Berufung ist auch Fröhlich [91]). Er erblickt in der Eröffnung der Berufung auch in den früheren Strafkammersachen eine „wertvolle Neuerung" — bedauert allerdings, daß sie um den Preis einer „wesentlich schlechteren 1. Instanz" erkauft ist — und meint, der schwerste Mangel der neuen Regelung liege in der Beschränkung der Berufung. Vor allen Dingen müsse der Ausschluß der Berufung gegen Einzelrichterurteile so rasch als möglich beseitigt werden.

Lobe [92]) bezeichnet die Einführung der Berufung auch gegen die Urteile des großen Schöffengerichts, und damit gegen die Mehrzahl der

---

86) Kampp, a.a.O. Seite 50.
87) Schröder, a.a.O. Seite 75.
88) Rittweger, a.a.O. Seite 199.
89) R. war Sozialdemokrat.
90) Müller, a.a.O. Seite 29—31.
91) Fröhlich, a.a.O. Seite 102.
92) Lobe, zur Würdigung der V. O., Seite 82.

Strafurteile überhaupt, sowie die angemessene Besetzung der großen Strafkammer als erfreulich und bekennt sich dadurch gleichfalls zu denen, die die Frage: Berufung oder nicht mit „ja" beantworten. Insbesondere bedauert er den Ausschluß der Berufung nach § 313 Str. Pr. O. [93]). S. E. dürfe gegen Urteile des Einzelrichters niemals die Berufung ausgeschlossen werden. „Nicht, weil dem Kollegialgericht notwendig immer bessere Rechtskenntnis innewohnen müßte, sondern weil in ihm subjektive Momente und unvermeidbares Übersehen sachlicher Umstände eher ausgeglichen werden. Diesen ist aber auch der tüchtigste und gewissenhafteste Amtsrichter ausgesetzt".

Unerträglich ist nach der Ansicht Lobes der Ausschluß der Berufung besonders in den Fällen, wo es sich um Verletzung wichtiger höchstpersönlicher Rechtsgüter handelt, um Ehre, Hausfrieden, körperliche Unversehrtheit und Freiheit. L. wirft die Frage auf, ob der Gesetzgeber diese Rechtsgüter so niedrig bewerte, daß gegen ihre Verletzung ein so geringer Rechtsschutz gerechtfertigt sei, und fordert entschieden die Berufung, anderenfalls würden Zustände geschaffen, die zur Wiedererweckung des Faustrechts führen und den Haß des ungeschützt Verletzten gegen die Rechtspflege hervorrufen würden. - Diese Anklage Lobes ist nach Ansicht des Verfassers in ihrem Kern richtig, geht aber doch zu weit. Es heißt die Tätigkeit des Einzelrichters unverdientermaßen außerordentlich niedrig einschätzen, wenn man wie Lobe angesichts der fehlenden Berufung gegen seine Urteile von „ungeschützt Verletzten" spricht. Das scheint übertrieben. Beizupflichten ist ihm nur insoweit, als nicht einzusehen ist, warum der Gesetzgeber die Berufung in den Fällen des § 313 Str. Pr. O. ausschließt, wenn er sich grundsätzlich zu ihr bekennt. Ist sie einmal in unserem Strafverfahren vorgesehen, so muß sie auch in allen Fällen zulässig sein. Das hier Gesagte gilt auch für den Ausschluß der Berufung gegen die Urteile des Schwur- sprich: großen Schöffengerichts [94]). Die gleiche Kritik wie Lobe übt Wunderer [95]). Er rügt als einen Hauptfehler der V. O., daß der Rechtsschutz bei Übertretungen und für die in § 313 Str. Pr. O. vorgesehenen Privatklagesachen über die Maßen verschlechtert sei. Über alle Tatfragen, die meist wichtiger seien als Rechtsfragen, entscheide der Amtsrichter endgültig, allerdings nur, wenn das Urteil auf Geldstrafe oder Freisprechung laute. „Aber die Verurteilung an sich wird oft mehr als Übel empfunden als die Straffolge. Nicht minder wird der Privatkläger verbittert, wenn der Gegner zu Unrecht freigesprochen

---

93) Lobe, zur Würdigung der V. O., Seite 87.

94) Dazu sagt Hartung (die V. O., Seite 107): die Berufung gegen Schwurgerichtsurteile einzuführen, sei technisch nicht durchführbar erschienen und in Anbetracht des großen Apparates zu teuer, aber auch nicht erforderlich, da durch die Notwendigkeit der Voruntersuchung, die Ausgestaltung des Zwischenverfahrens, die Notwendigkeit der Verteidigung und die vor dem Schwurgericht erforderliche eingehende Verhandlung eine große Gewähr für eine zutreffende Tatsachenfeststellung gegeben sei.

Aus den gleichen Gründen hält Döll (der neue Strafprozeß, Seite 135) den Ausschluß der Berufung für tragbar, wenn er auch mit Recht anführt, der Ausschluß sei bei der sonstigen Erweiterung nicht folgerichtig.

95) Wunderer, die Rechtsmittel der V. O., Seite 786.

ist". „Die Ehre wird von Not und Armut nicht berührt". W. fordert deshalb die Einführung der Berufung für diese Fälle. Der früher zu üppig ausgestattete Rechtsweg sei für die Fälle des § 313 Str. Pr. O. zu schmal und zu eng geworden; es fehle jede Anfechtungsmöglichkeit soweit Tat- und Straffragen in Betracht kämen. Er schlägt vor, die Berufung bei Übertretungen zuzulassen, wenn die erkannte Geldstrafe eine bestimmte Höhe erreiche und will sie für Privatklagesachen ganz allgemein eingeführt wissen. Sei sie aussichtslos, so müsse die Strafkammer das Recht haben, sie durch Beschluß zu verwerfen.

Derselbe Vorwurf wird auch von einer Reihe anderer Kritiker erhoben [96]), sodaß Hartung [97]) feststellen muß, die Vorschriften der Berufung in Privatklagesachen würden stark angefeindet und würden sich auf die Dauer kaum halten lassen [98]).

Zur Frage des Instanzenzuges und der Zahl der erstinstanzlichen Gerichte äußern sich nur wenige Autoren in kurzen Worten. Pestalozza [99]) stellt fest, die V. O. habe eine Neuordnung der Gerichte und des Instanzenzuges gebracht, die „weder einheitlich noch übersichtlich" sei. Nicht weniger als drei Strafkörperarten seien beim Amtsgericht, ebensoviele beim Landgericht gebildet. Ebenso sieht Graf zu Dohna [100]) „für eine derartige Häufung der Erstinstanzgerichte kein Bedürfnis". Wenn man auf die Berufung in mittleren Strafsachen nicht verzichten zu können glaube, so solle man sich in 1. Instanz mit dem kleinen Schöffengericht begnügen oder noch besser die 1. Instanz so ausbauen, daß die Berufung versagt werden könne. Er gibt der letzteren Lösung den Vorzug. Der Entwurf von 1923 (der sich insoweit mit der V. O. deckt), habe zwei g l e i c h w e r t i g e Instanzen geschaffen; kein Moment hebe die höhere über die niedere hinaus. — Auch Döll [101]) stellt fest, die V. O. habe die Buntscheckigkeit der Strafgerichte noch etwas vermehrt, und wirft ihr Systemlosigkeit vor, weil sie einerseits durch Zuziehung von Laien zu den Strafkammern das Schöffensystem erweitert habe, andererseits aber die Laien aus dem Tätigkeitsgebiet des Amtsrichters ausschließe.

Diese Literaturauslese mag zur Beleuchtung des Problems genügen; der Verfasser kann somit zur Auswertung des Dargebotenen schreiten.

Um das Ergebnis gleich vorwegzunehmen: die geäußerten Bedenken sind durchweg als berechtigt anzuerkennen. Das gilt sowohl für die von Pestalozza, Graf zu Dohna und Döll hinsichtlich der mangelnden Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des Aufbaus sowie der Instanzenhäufung, wie sie die V. O. darbietet [102]), vorgebrachten Klagen, als auch für den Streit um die Berufung und die damit im Zusammenhange stehende Frage der Verteilung der sachlichen Zuständigkeit.

---

96) So von Schmitt, a.a.O. Seite 75 und Pestalozza, a.a.O. Seite 287.

97) Hartung, ein Jahr V. O., Seite 887.

98) Die Voraussage Hartungs ist nicht eingetroffen, § 313 Str. Pr. O. besteht bis heute unverändert.

99) Pestalozza, a.a.O. Seite 286.

100) Graf zu Dohna, der neueste Entwurf, Seite 669. Der Entwurf von 1923 sah die gleiche Zahl von Erstinstanzgerichten vor.

101) Döll, der neue Strafprozeß, Seite 119.

102) Siehe dazu Übersicht III.

Besser als alle von diesen vorgebrachten Gründe zeigt die Entwicklung der Dinge, daß die mit den Neuerungen Unzufriedenen mit ihrer Kritik recht gehabt haben; denn eine rückläufige Bewegung hat eingesetzt. Für einen großen Teil der nach der V. O. zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Strafsachen ist wieder die Strafkammer in 1. Instanz zuständig geworden und infolgedessen die Berufung insoweit ausgeschlossen. Man hat das erweiterte Schöffengericht aufgehoben und damit die Zahl der erstinstanzlichen ordentlichen Gerichte von 6 auf 5 verringert [103]).

Von einem klaren und einheitlichen Aufbau unserer Strafgerichte und ihrer Zuständigkeit kann bei sechs Erstinstanzgerichten, zwei Arten der Berufungsgerichte, zwei komplizierten Revisionszügen (die noch dazu u. U., wie bei dem erweiterten Schöffengericht, von dem Antrage des Staatsanwalts abhängen), einer äußerst flüssig gestalteten und ineinander geschachtelten sachlichen Zuständigkeit in den unteren Instanzen mit Recht keine Rede sein. Waren die Forderungen, die hier Wandlung verlangten, schon früher berechtigt, so sind sie es doppelt, nachdem sich infolge der nationalen Revolution mit anderen auch die Auffassung über den Sinn der Strafrechtspflege gewandelt hat. Verlangt man ein volksnahes Recht, so heißt das für Aufbau und Zuständigkeit der Strafgerichte eine Form finden, die auch dem nicht juristisch vorgebildeten Volksgenossen übersichtlich und klar erscheint. Diese Forderung mag sich nicht auf allen Rechtsgebieten, besonders nicht auf dem des materiellen Rechts, verwirklichen lassen, auf dem hier behandelten Gebiete ist das durchaus möglich. Ganz abgesehen von diesem Gesichtspunkte wird eine solche Wandlung aber auch jedem (sei es als Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger) in der Strafrechtspflege Tätigen willkommen sein, weil er in diesem Falle einen größeren Teil seiner Arbeitskraft seiner eigentlichen Aufgabe widmen kann und keine kostbare Zeit mit der Beantwortung von Fragen zu verlieren braucht, die für den Kernpunkt des Strafverfahrens (ist der Angeklagte schuldig und welche Strafe hat er für seine Tat verdient) nebensächlich sind. (Man denke nur daran, daß der Staatsanwalt nach der V. O. die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters gegebenenfalls mit Rücksicht darauf zu beantragen hat, welches Gericht als Revisionsgericht tätig werden soll, oder daß der Schöffengerichtsvorsitzende unnötig Zeit verliert mit der Prüfung der u. U. nicht einfachen Frage der sachlichen Zuständigkeit).

Was die Frage der Berufung anbetrifft, so läßt sie sich mit demselben Ergebnis von zwei Seiten betrachten:

Für den, der wie Bartning die Berufung an sich verwirft, muß naturgemäß auch jede Erweiterung der Berufung fehl am Platze sein.

Ist man wie Fröhlich, Lobe u. a. grundsätzlich für eine zweite Tatsacheninstanz, fordert aber gleichzeitig eine gute 1. Instanz, so muß man die Erweiterung der Berufung nach der V. O. gleichfalls verwerfen, denn die V. O. hat zweifellos zum mindesten insoweit eine erhebliche

---

103) Siehe dazu die Übersichten V und VI.

Verschlechterung der 1. Instanz gebracht, als sie an die Stelle der Strafkammer das kleine Schöffengericht setzte.

Die Kritik an den Neuerungen der V. O. war demnach sowohl vom Standpunkt des Gegners der Berufung überhaupt wie des Anhängers der Berufung für den Fall einer guten 1. Instanz durchaus berechtigt.

Welche Maßnahmen erscheinen nun geeignet, den nach Vorstehendem sachlich berechtigten Forderungen gerecht zu werden? Sie sind zum Teil schon durch die bereits citierten Notverordnungen von 1931 und 1932 getroffen [104]); zum Teil werden sie bei der demnächstigen Überarbeitung des G. V. G. und der Str. Pr. O. zu berücksichtigen sein.

1. In der Art und Zahl der Erstinstanzgerichte erscheint, nachdem das erweiterte Schöffengericht beseitigt und das Reichsgericht als Gericht 1. Instanz ausgeschieden ist, keine Änderung erforderlich, auch an ihrer Besetzung ist m. E. nichts zu bemängeln. Einzelrichter und Schöffengerichte als Strafgerichte des Amtsgerichts, Strafkammer und Schwurgericht als die des Landgerichts werden also auch in Zukunft als die vier Gerichte 1. Instanz die Grundlage der Strafgerichtsverfassung zu bilden haben.

2. Zur Förderung eines klaren einheitlichen Aufbaus sind aber folgende Änderungen anzustreben:

1. Abschaffung des § 4 V. O., um eine klare Scheidung zwischen Amtsgericht und Landgericht herzustellen.
2. Abschaffung der Voruntersuchung; in allen Fällen bleibt das Verfahren bis zur Anklageerhebung ausschließlich in den Händen des Staatsanwalts und seiner Organe. (Polizei)
3. Abschaffung der besonderen schwurgerichtlichen Verfahrensvorschriften. Strafkammer und Schwurgericht arbeiten nach dem gleichen Verfahren.
4. Schöffen und Geschworene (der Name „Geschworener" ist beizubehalten, vgl. den 2. Titel des 3. Abschnitts) werden nach denselben Vorschriften ausgewählt.
5. Abschaffung der Tagung; (Siehe 2. Titel des 3. Abschnitts) das Schwurgericht hält wie die Strafkammer in regelmäßigen Zeiträumen Sitzungen ab.

3. Die sachliche Zuständigkeit ist unter den vier Gerichten 1. Instanz grundsätzlich gesetzlich festzulegen.

Es gehören zur Zuständigkeit

1. des Einzelrichters: die Übertretungen und leichte Vergehen; (also gegenüber dem bestehenden Zustand verkleinerte Zuständigkeit),
2. des Schöffengerichts: die restlichen Vergehen und leichte Verbrechen; (ebenfalls verkleinerte Zuständigkeit),
3. der Strafkammer: die restlichen Verbrechen [105]) außer den Kapitalverbrechen; (vergrößerte Zuständigkeit),

---

104) Vergl. dazu die Übersichten V und VI.

105) Die politischen Verbrechen sind dem Volksgerichtshof als Sondergericht zugeteilt und können hier unberücksichtigt bleiben. (Vergl. den 3. Titel des 2. Abschn.).

4. des Schwurgerichts: die Kapitalverbrechen; (etwa die gleiche Zuständigkeit wie nach der V. O.).

Um der Besonderheit des einzelnen Falles gerecht zu werden, ist dem Staatsanwalt unter gewissen, gesetzlich festzulegenden Voraussetzungen das Recht zu gewähren, schwierige Fälle der zu der Zuständigkeit des Amtsrichters gehörenden Strafsachen vor dem Schöffengericht, und umgekehrt leichte Fälle der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Delikte vor dem Amtsrichter anzuklagen. In derselben Art ist auch die Zuständigkeit zwischen Schöffengericht und Strafkammer flüssig zu gestalten.

4. Die Berufungsgerichte fallen fort. Was hierzu zur Begründung zu sagen wäre, ist bereits am Anfang des Titels als die Meinung vor allem Bartnings und Kampp's über den Wert der Berufung niedergelegt. Der Verfasser macht sich die Auffassung dieser Kritiker zu eigen, weil ihm ihre Darlegungen von vornherein einleuchtend und folgerichtig erschienen, und er sie zum größten Teil bereits in der Praxis bestätigt gefunden hat. (Statt vieler Beispiele nur eins: Das Berufungsverfahren ergibt häufig ein anderes, aber nicht das richtigere Bild, weil das Erinnerungsvermögen der Zeugen infolge des Zeitablaufs getrübt und ihre Aussagen infolgedessen viel ungenauer zu sein pflegen).

Mit Absicht sind die Auslassungen Bartnings und Kampp's zu Beginn des Titels eingehend wiedergegeben, um an dieser Stelle allgemein auf sie verweisen zu könnnen und damit teilweise Wiederholungen zu vermeiden.

5. Revisionsgerichte sind wie bisher das Oberlandesgericht und das Reichsgericht. Das Erste dann, wenn in 1. Instanz der Amtsrichter oder das Schöffengericht gesprochen haben, das Zweite, wenn es sich um die Revision gegen ein Urteil der Strafkammer oder des Schwurgerichts handelt, es sei denn, daß sie ausschließlich auf die Verletzung landesrechtlicher Vorschriften gestützt ist. In diesem Falle ist das Oberlandesgericht für die Revision zuständig.

Die Vorschriften über das Revisions*verfahren* sind zu lockern, um dem Revisionsgericht die Möglichkeit zu geben, die Revisionsrügen *in freiester Weise* zu prüfen. Zu diesem Zwecke darf ihm keine Maßregel, sei es Einholung einer dienstlichen Auskunft, sei es Anordnung einer Zeugenvernehmung, verschlossen bleiben [106]).

Kommen diese Vorschläge zur Durchführung, so ist nach Ansicht des Verfassers den an ein Gerichtsverfassungsgesetz zu stellenden Anforderungen hinsichtlich der Einfachheit und Übersichtlichkeit der sachlichen Zuständigkeit und des Instanzenzuges Genüge geschehen und im erhöhten Maße die Gewähr für eine schnelle *und gute* Rechtspflege gegeben.

---

106) Nach den Vorschlägen Bartnings, a.a.O. Seite 13.

Aufbau und sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte nach dem Vorschlage des Verfassers.

Gericht	Revision
1. **Einzelrichter** zuständig für: Übertretungen und leichte Vergehen 2. **Schöffengericht** zuständig für: die übrigen Vergehen und einige leichte Verbrechen	Revision an das Oberlandesgericht
3. **Strafkammer** zuständig für: die übrigen Verbrechen außer den Kapitalverbrechen 4. **Schwurgericht** zuständig für: Kapitalverbrechen	Revision an das Reichsgericht; wenn jedoch ausschließlich Landesrecht gerügt ist, Revision an das Oberlandesgericht.

Zum Schlusse dieses Titels noch einige Worte über das erweiterte Schöffengericht. Dieses „unglückliche Gebilde", wie es von einem der Kritiker bezeichnet worden ist, hat mit Recht durch die V. O. vom 6. Oktober 1931 sein Ende gefunden. Schon die Frage der Besetzung war unbefriedigend gelöst: zwei Berufsrichter einschließlich des Vorsitzenden und zwei Laien bildeten das „erweiterte" Schöffengericht. Bei Stimmengleichheit ergab sich bei der geraden Zahl der Richter die Notwendigkeit, die Stimme des Vorsitzenden entscheiden zu lassen, um zu einem Urteilsspruch zu kommen. Ist der beisitzende Richter anderer Meinung als der Vorsitzende, so wird er demzufolge mit seiner Ansicht nur durchdringen, wenn es ihm gelingt, b e i d e Schöffen zu sich herüberzuziehen. Das wird nur in den seltensten Fällen möglich sein, zumal wenn man berücksichtigt, daß der Vorsitzende in dieser Eigenschaft und als der in der Regel Dienstältere, bei den Schöffen an sich schon die größere Autorität genießt und die Laien daher um so eher geneigt sein werden, seiner Ansicht zu folgen. Im erweiterten Schöffengericht vor allem als junger Richter Beisitzer zu sein, ist also eine wenig dankbare Aufgabe: teilt er die Ansicht des Vorsitzenden, so war seine Mitwirkung mehr oder weniger unnötig, teilt er sie nicht, wird seine abweichende Ansicht, wie oben ausgeführt, nur selten im Urteil ihren Niederschlag finden. In welch unangenehme Lage der zweite Richter u. U. außerdem bei der Urteilsabfassung kommen kann, lehren die Aufsätze von Knoth [107]) und Sachs [108]). Sie beschäftigen sich darin mit der Frage, was zu geschehen habe, falls sich die beiden Richter (Vorsitzender und Berichterstatter)

107) Knoth, a.a.O. Seite 333.
108) Sachs, a.a.O. Seite 154/55.

nicht über den Wortlaut der Gründe einig würden. Sachs meint, da die Zuziehung der Laien nicht in Betracht komme — ihre Tätigkeit sei mit Ende der Hauptverhandlung erledigt — und ein Mehrheitsbeschluß bei zwei Richtern unmöglich sei, müsse einer den Ausschlag geben. Das sei nach seiner Ansicht der Vorsitzende in analoger Anwendung des § 196 letzter Satz G. V. G. Er betont, daß das für den Berichterstatter wenig schön sei, und schlägt vor, der Vorsitzende solle in diesen Fällen die Gründe allein unterschreiben. — Knoth glaubt dieser Auffassung entschieden entgegentreten zu müssen, denn wo das Gesetz einem Richter nicht ausdrücklich ein Übergewicht zuspreche, sei ein Richter dem anderen gleich. K. folgert daraus, daß bei Uneinigkeit beider Richter über die Gründe keine Gründe zustande kämen und meint, die beste Lösung sei, wenn beide Richter in den Urteilsgründen zum Ausdruck bringen würden, worüber sie einig seien und hinzufügten, welche Meinungsverschiedenheiten sie hätten und wie sie diese begründeten. Da das erweiterte Schöffengericht abgeschafft ist, lohnt es sich nicht, sich mit den beiden Ansichten auseinanderzusetzen.

Ein zweiter noch schwerwiegenderer Übelstand war der, daß das Tätigwerden des erweiterten Schöffengerichts ausschließlich von dem Antrage des Staatsanwalts abhing. Ihm fehlte ein fest umschriebener sachlicher Zuständigkeitskreis [109]). Machte also der Staatsanwalt von seinem Antragsrechte keinen Gebrauch — insbesondere, weil er etwa in der betreffenden Sache das Reichsgericht als Revisionsgericht [110]) ausschalten wollte — so war das erweiterte Schöffengericht damit zur Untätigkeit verurteilt. Daß das einen unhaltbaren Zustand bedeutet, dürfte kaum bestritten werden können; das Verschwinden des erweiterten Schöffengerichts ist von Wissenschaft und Praxis in gleicher Weise begrüßt worden.

109) Lobe, zur Würdigung der V. O., Seite 84.

110) Nur wenn das erweiterte Schöffengericht in 1. Instanz gesprochen hatte, war das Reichsgericht Revisionsgericht, im anderen Falle das Oberlandesgericht.

Übersicht I.

Besetzung und Zuständigkeit der Strafgerichte und Instanzenzug in Strafsachen nach dem G. V. G. von 1877 nach Fröhlich, a.a.O. S. 15.

1. Schöffengerichte

Besetzung: 1 Richter, 2 Laien (außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Amtsrichter allein).

Zuständigkeit:

Übertretungen und leichte Vergehen (der Amtsrichter entscheidet allein auch in der Hauptverhandlung im Falle des § 211 Str. Pr. O. a. F.).

Rechtsmittel:

a) Berufung an die Strafkammer (5 Richter, bei Übertretungen und Privatklagesachen 3 Richter).
b) Revision an das Oberlandesgericht (5 Richter).

2. Strafkammern

Besetzung: 5 Richter
(außerhalb der Hauptverhandlung 3 Richter).

Zuständigkeit:

Vergehen und leichte Verbrechen (in gewissen Fällen kann die Strafk. durch Überweisungsbeschluß die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründen).

Rechtsmittel:

a) Berufung: ——
b) Revision an das Reichsgericht (7 Richter).

3. Schwurgerichte

Besetzung: 3 Richter, 12 Geschworene.

Zuständigkeit:

Schwerste Verbrechen (Politische Verbrechen gegen die Bundesstaaten, Kapitalverbrechen, Meineid, gewisse gemeingefährliche Verbrechen und gewisse Verbrechen im Amt).

Rechtsmittel:

a) Berufung: ——
b) Revision an das Reichsgericht (7 Richter).

4. Reichsgericht

Besetzung: 14 Richter (Hauptverhandlung vor dem 2. und 3. Strafsenat. Die Sachentscheidung durch die vereinigten Strafsenate wurde durch das Reichsgesetz vom 17. 3. 1886 beseitigt).

Zuständigkeit:
Gegen das Reich gerichtete politische Verbrechen.

Rechtsmittel:
keine.

Übersicht II.

Instanzenzug nach dem G. V. G. vom 27. 1. 77 in der vom 1. 1. 1900 geltenden Fassung.

I. Instanz:	a) Schöffenger. (ausnahmsweise Amtsrichter) ↓	b) Strafk. ↓	c) Schwurger. ↓	d. Reichsger.
II. Instanz: (Berufung)	Strafkammer ↓	— ↓	— ↓	—
III. Instanz: (Revision)	Oberlandesger. (oder Reichsger.)	Reichsger.	Reichsger.	—
		(oder Oberlandesgericht)		

Übersicht III.

Schwarz, Neueinteilung der ordentl. Gerichte, insbesondere nach der V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924. J.W. 24, S. 153.

Art des Gerichts	Besetzung	Zuständigkeit	Bemerkungen
I. Amtsgericht	—	Übertretungen, Vergehen, gewisse Verbrechen (§ 6 V. O)	Betr. Beschränkung der Berufung siehe § 33 V. O.
1. Amtsrichter	Amtsrichter allein (§§ 7–9 V. O.)	Übertretungen, Vergehen bei Privatklage, bei Bedrohung mit höchstens 6 Mon. Gef. oder auf Antrag des Staatsanwalts Rückfallsverbrechen (Näh.: §§ 8/9 V. O.)	Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Str. Pr. O. für das Verfahren vor dem Schöffengericht.
2. Schöffengericht	Amtsrichter u. zwei Schöffen; zweiter Amtsrichter auf Antrag des Staatsanwalts	Vergehen u. Verbrechen, soweit sie nicht unter 1. aufgeführt u. nach I. möglich sind.	—
II. Landgericht	—	—	Revision wie bisher gegenüber Urteilen der Strafk. in I. Instanz (§ 35 V. O.)
1. Strafkammer (§ 11 V. O.)	—	Berufungsgerichte gegen die Urteile des Amtsgerichts	(§ 11 V. O.) Bestimmungen betr. die Auswahl der Landgerichtsschöffen siehe § 18 V. O.
a) Kl. Strafk.	1 u. 2	Berufungsgericht gegen die Urteile des Amtsrichters. (§ 11 V. O.)	
b) Gr. Strafk.	3 u. 2	Berufungsgericht gegen die Urteile des Schöffengerichts (§ 11 Abs. 2 V. O.)	

2. Schwurgericht (§ 12 V. O)	3 u. 6 (außerhalb der Hauptverhandlung 3, außerhalb der Tagung Strafkammer.)	Verbrechen, die nicht vor das Reichsgericht oder das Amtsgericht gehören. (§ 14 V. O.)	**Bestimm. betr. Auswahl der Geschworenen siehe § 19 V. O.** Schuld- und Straffrage gemeinsam, Verfahren wie bisher vor der Strafkammer in I. Instanz (§ 32 V. O.)
III. Oberlandesgericht	In der Hauptverhandlung I. Instanz 5, sonst 3 Richter (§ 1 V. O.)	Abgegebene oder vom Reichsgericht überwiesene Landesverratssachen in I. Instanz, Revisionsgericht gegen Urteile der kl. Strafk., wenn in I. Instanz das Schöffengericht in der Besetzung 1 u. 2 entschieden hat, oder wenn die Revision nur auf landesrechtliche Rechtsnormverletzung gestützt ist; im letzteren Falle auch Revision gegen Schwurgerichtsurteile. (§§ 15, 16 V. O.)	Für das Verfahren in I. Instanz gelten die Vorschriften für das Verfahren vor dem Reichsgericht in I. Instanz (§ 26 V. O.)
IV. Reichsgericht	5, außerhalb der Hauptverhandlung in I. Instanz 3 Richter.	Hochverrats- u. Landesverratssachen wie bisher siehe § 136 Abs. 1 Ziff. 1 GVG. Revisionsgericht gegen Urteile d. Schwurgerichts u. der gr. Strafk., soweit nicht das Oberlandesger. zuständig ist. (§ 17 V. O.)	

Übersicht IV.

Instanzenzug und Besetzung der Strafgerichte nach der V. O. von 1924.

I. Instanz.	II. Instanz.	III. Instanz.
Einzelrichter →	Kl. Strafkammer (1+2) →	Oberlandesgericht (3)
Kl. Schöffengericht (1+2) Erw. Schöffengericht (2+2)	Gr. Strafkammer (3+2)	Oberlandesgericht (3) Reichsgericht (5) (Wenn nicht ausschließlich Landesrecht gerügt ist).
Schwurgericht (3+6)	— →	Reichsgericht wie oben.
Oberlandesgericht (5)	—	—
Reichsgericht (5)	—	—

Übersicht V.

Instanzenzug und sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte unter Berücksichtigung der Notverordnungen vom 6. 10. 31 und 14. 6. 32 (nach Schwarz).

1. Erkennende Gerichte 1. Instanz für:

1. Übertretungen 2. Vergehen a) im Privatklageverfahren b) bis zu sechs Monaten Gefängnis . .	Amtsrichter (25 G. V. G.)
c) sonst: . . . . . →	Schöffengericht [111]) (§ 24 Abs. 2, § 28 G. V. G.)
3. Verbrechen a) Regel: aa) Verbrechen bis zu 10 Jahren Zuchthaus, Gefängnis oder Festung .	Gr. Strafkammer [112]) (nach der V. O.)
bb) darüber	Schwurgericht (§ 80 G. V. G.)

---

111) Auf Antrag des Staatsanwalts auch Amtsrichter (§ 25 Ziffer 2 c G. V. G.) oder gr. Strafkammer. (V. O. vom 14. 6. 32, I. Teil, Kap. I, Art. I, § 1).

112) Verordnung vom 14. Juni 1932.

b) Ausnahmen:

aa) St. G. B. §§ 243 f, 258,2, 260 f, 264: Schöffenger., auf Antrag des Staatsanwalts auch Amtsrichter (§ 26 G. V. G.) oder gr. Strafkammer. (V. O. vom 14. 6. 1932);

bb) St. G. B. §§ 115 Abs. 2, 118 f, 125 Abs. 2, 249 f, (252, 255), 254, 265, 268, 270, 272 f: Schöffengericht oder auf Antrag des Staatsanwalts gr. Strafkammer;

cc) St. G. B. §§ 146 f, 149, 177, 340 Abs. 2, K. O. § 239: gr. Strafkammer;

dd) St. G. B. §§ 153 bis 155: Schwurgericht (§§ 24 Nr. 3 a, 80 G. V. G.);

ee) St. G. B. §§ 81 bis 92, Spionagegesetz §§ 1, 3: Reichsgericht oder Oberlandesgericht (§§ 120, 134 G. V. G.).

2. Erkennende Gerichte höherer Instanz:

1. Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen Urteile

a) des Amtsrichters: Berufung oder Revision (nach § 313 Str. Pr. O. nur Revision).

b) des Schöffengerichts: Berufung oder Revision.

c) der kl. und gr. Berufungsstrafkammer: Revision seitens desjenigen, der nicht Berufung eingelegt hatte.

d) der gr. Strafkammer 1. Instanz und des Schwurgerichts: Revision.

2. Zuständigkeit für das Rechtsmittel

a) der Berufung gegen Urteile
aa) des Amtsrichters: kl. Strafkammer;
bb) des Schöffengerichts: gr. Strafkammer;

b) der Revision gegen Urteile

aa) des Amtsrichters, Schöffengerichts und der Berufungsstrafkammer: Oberlandesgericht;

bb) der gr. Strafkammer 1. Instanz und des Schwurgerichts: Reichsgericht, wenn ausschließlich die Verletzung von Landesrecht gerügt wird, das Oberlandesgericht.

Übersicht VI.

Instanzenzug und Besetzung der Strafgerichte unter Berücksichtigung der Notverordnungen vom 6. Okt. 1931 und 14. Juni 1932 und des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts usw. vom 24. April 1934.

I. Instanz	II. Instanz	III. Instanz
a) Einzelrichter	Kl. Strafkammer*) (1+2)	Oberlandesgericht*) (3)
b) Schöffengericht (1+2)	Gr. Strafkammer*) (3+4)	
c) Strafkammer (3+2)	—	Reichsgericht (5) (Oberlandesger. dann, wenn lediglich Verletzung von Landesrecht gerügt wird.
d) Schwurgericht (3+6)	—	
e) Volksgerichtshof (5 Mitglieder, davon müssen 2 Richtereigenschaft bes.)	—	—

*) Ein Rechtsmittel schließt das andere aus, wer Berufung eingelegt hat, kann nicht mehr Revision einlegen. (Vergl. § 1 der V. O. vom 14. Juni 1932, erster Teil, Kap. I).

4. Titel: Einzelrichter oder Kollegialgericht? Frage der Laienbeteiligung.

Die in der Überschrift angedeuteten Probleme sind nicht erst durch die V. O. ins Leben gerufen. Sie sind vielmehr so alt wie das Gerichtsverfassungsrecht selbst, denn mit ihnen hat sich jeder Gesetzgeber, der ein Gerichtsverfassungsgesetz zu schaffen beabsichtigt, notwendigerweise zu allererst auseinanderzusetzen. Während aber um die Frage der Beteiligung der Laien im allgemeinen, und die Art und den Umfang ihrer Zuziehung im besonderen schon bei Schaffung des G. V. G. von 1877 und ebenso später erbittert gekämpft worden ist — bekanntlich war das Ergebnis dieses Kampfes im Jahre 1877 ein Kompromiß — war man sich in der Frage: Einzelrichter oder Richterkollegium in der überwiegenden Mehrzahl darüber einig, daß für das G. V. G. nur das Letztere in Betracht kommen könne. Noch 1903 lehnte die Reformkommission den Einzelrichter grundsätzlich ab, und erst der Entwurf 08/09 räumt ihm einen bescheidenen Platz ein. Die Entwürfe Schiffer und Radbruch sehen dagegen wieder von der Einführung des Einzelrichters ab, und erst der Entwurf Heinze gibt ihm das ungefähr gleiche Betätigungsfeld wie die V. O. Diese Zurückdrängung des Kollegialgerichts ist aber nicht darauf zurückzuführen, daß sich bei der Mehrzahl der Wissenschaftler und Praktiker in der Zwischenzeit die Anschauung über den Wert eines Kollegiums gewandelt hätte, sondern auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu rücksichtsloser Sparsamkeit zwangen. Nur vereinzelt ist bis zum Jahre 1924 dem Einzelrichtertum das Wort geredet. Im Gegensatz dazu ist die vermehrte Zuziehung von Laien zum Teil aus sachlichen, zum Teil aus politischen Gründen all die Jahre hindurch (Seit 1877) immer wieder gefordert worden; sie war auch in mehreren Entwürfen vorgesehen — es wird insoweit auf die betr. Ausführungen im 1. Abschnitt verwiesen — aber erst durch die V. O. wurde diese Forderung verwirklicht.

Es ist hier nicht der Raum für eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit beiden Problemen; sie würde über den Rahmen nicht nur des 4. Titels, sondern auch über den des Themas überhaupt weit hinausgehen. Aufgabe des 4. Titels soll lediglich sein die kritischen Stimmen wiederzugeben, die sich anläßlich der Verkündung der V. O. in diesem Zusammenhange zum Worte meldeten.

I. Bevor das aber zu der Frage: Einzelrichter oder Kollegialgericht geschieht, sollen zur Erleichterung des Verständnisses grundsätzliche Ausführungen Birkmeyers [113]) wiedergegeben werden, in denen er die wichtigen Vorzüge und Nachteile beider Arten von Strafgerichten kurz und treffend hervorzuheben weiß:

Er schreibt [114]): „1. Das einzelrichterliche System empfiehlt sich durch größere Raschheit und Energie der Erledigung der Strafsachen. Der Einzelrichter bildet seine Entschlüsse viel rascher und führt sie auch viel rascher aus, als es dem Richterkollegium möglich ist. Dieser Vorzug aber

113) Birkmeyer, deutsches Strafprozeßrecht, 1898.
114) Birkmeyer, a.a.O. Seite 210/11.

ist hoch anzuschlagen, weil die Strafe um so wirksamer ist, je schneller sie dem Verbrechen auf dem Fuße folgt.

2. Die einzelrichterliche Verfassung erlaubt viel mehr Gerichte im Land zu errichten, als die kollegialische. Dadurch wird für den Angeklagten und für beteiligte Dritte die Entfernung vom Gerichte abgekürzt und hiermit wieder nicht nur eine größere Wohlfeilheit, sondern auch eine größere Unmittelbarkei des Verfahrens erzielt.

3. Auf der anderen Seite verspricht die kollegiale Besetzung der Strafgerichte eine gründlichere und damit auch richtigere Erledigung der Strafsachen. Sechs und mehr Augen und Ohren werden mehr sehen und hören, als zwei; drei und mehr Personen vereinigen präsumtiv einen größeren Fonds von Kenntnissen und Erfahrungen in sich, als eine.

4. Dazu kommt, daß ein Gerichtskollegium infolge der gegenseitigen Kontrollierung seiner Mitglieder dem Angeklagten auch ein größeres Vertrauen in seine Unparteilichkeit einflößen muß, als ein ihm selbstherrlich gegenüberstehender Einzelrichter.

Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung indiziert die Besetzung der 1. Instanz mit einer Mehrheit von Richtern. Das System der Beweisregeln bot den Parteien einen Schutz gegen ungebundenes subjektives Ermessen des Richters in der Würdigung der Beweise. Fallen diese Regeln, so scheint ein Ersatz für jenen Schutz geboten, der darin liegt, daß die Würdigung der Beweise nicht vom freien Ermessen Eines, sondern einer Mehrheit sich gegenseitig kontrollierender Richter abhängt".

II. Nach diesen einleitenden Sätzen Birkmeyers nun im besonderen zu der durch die Neuerungen in der V. O. hervorgerufenen Kritik! Wie durchweg schon bei den übrigen Änderungen, so findet man auch hier von der schroffsten Ablehnung bis zur uneingeschränkten Zustimmung jede Ansicht vertreten.

Zu denen, die den Einzelrichter im Strafprozeß ablehnen, gehört in erster Linie Taucher [115]). Die Volksmeinung gehe dahin, das Volk müsse an der Gerichtsbarkeit teilnehmen und dürfe nicht den Beamten ausgeliefert sein. Er empfiehlt dringend die Wiedereinführung der „nun schon alten Einrichtung" der Schöffengerichte. Nicht nur das Volk verlange danach, auch im Interesse der Berufsrichter sei nach Stimmen aus Richterkreisen die Wiederherstellung geboten. Er sieht bei dem Schöffengerichte folgende Vorteile: ein tüchtiger Richter könne die Laien in den allermeisten Fällen unschwer von Fehlsprüchen zurückhalten, sei aber andererseits nicht der allein für das Urteil Verantwortliche. Besonders in kleinen Orten habe der Richter persönliche Feindschaft und Gehässigkeit zu tragen, wenn die von ihm verhängte Strafe als zu streng empfunden werde, während er sich bei einem Freispruch oder zu milder Strafe „nicht getraut" habe. Diese Nachteile kämen bei dem Schöffengericht fast vollständig in Fortfall. Viel wichtiger als in der Berufungsinstanz sei das Schöffengerichtssystem in der alten Form an den Amtsgerichten und die Lösung, die die V. O. getroffen habe, müsse deshalb als eine ganz unrichtige

115) Taucher, a.a.O. Seite 141.

bezeichnet werden. Er meint, nur ein Idealrichter könne als Einzelrichter das Beste leisten, da solche aber selten seien, bedürfe es der Schöffen. Nach seinen Erfahrungen würden fast alle Einzelrichterurteile mit der Berufung angegriffen.

Auch Oetker[116]) bringt dem Einzelrichter keine Sympathie entgegen. Die kollegiale Rechtsprechung habe schon rein gefühlsmäßig größeren Kredit beim Volke. Außerdem würden bei einem Kollegium die Gefühlsmomente besser ausgeschieden, mehr mit dem Verstande gearbeitet und außerdem ein objektiveres Bild erzielt. Den vielfach vorgebrachten Einwand, die kollegiale Besetzung schwäche die richterliche Verantwortung ab, will Oetker nicht gelten lassen.

Henrich[117]) führt aus, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß eine Rechtsprechung, die durch drei Personen ausgeübt wurde, im allgemeinen zuverlässiger sei, als die Entscheidung durch einen Richter. Schon im Interesse des Richters sei die Zuziehung von Laien wünschenswert, da es für ihn als Einzelrichter eine außerordentliche Gewissensbelastung bedeute, ein Urteil zu fällen, ohne seine Auffassung an dem Urteile anderer nachprüfen zu können.

Eine Anzahl Kritiker mißbilligt zwar nicht die Einführung des Einzelrichters an sich, will seine Tätigkeit aber auf geringfügige Sachen beschränkt sehen.

So Mittermaier[118]), für den der Einzelrichter „denkbar" ist, wenn auch nur in geringfügigen Fällen. Selbst viele tüchtige Richter sprächen sich gegen den Einzelrichter aus. Der Spruch eines Kollegiums sei objektiver und genieße im Volke mehr Ansehen; „nur der absolut charakterfeste, wahrhaft erfahrene und die Verhältnisse voll beherrschende Richter kann allein urteilen". An solchen fehle es vor allem auf dem Lande, wo die geistige Anregung mangele.

Auch Kupferschmied[119]) befürchtet, die V. O. habe weniger, weil ihre Verfasser von der Richtigkeit dieser Maßnahme überzeugt seien, als vielmehr unter allzu starker Anpassung an die augenblickliche Not, an den Gedanken des Beamtenabbaues dem Einzelrichter eine große sachliche Zuständigkeit verliehen.

Alsberg[120]) verhält sich im ganzen ablehnend, wenn er auch zunächst feststellt, die Bedenken, die man gegen die große Zuständigkeit des Einzelrichters geltend gemacht habe, hätten sich glücklicherweise nur zu einem geringen Teil bewahrheitet. Es könne nicht darüber geklagt werden, daß komplizierte und verantwortungsvolle Sachen in die Hand des Einzelrichters gelegt seien. Er bedauert aber, daß der Einzelrichter auch sämtliche Privatklagesachen zu erledigen hat. Die Beleidigungsprozesse würden dadurch in nicht zu rechtfertigender Weise bagatellisiert. Als weitere Mängel bezeichnet er den Wegfall jeder Feierlichkeit des Verfahrens und der Urteilsverkündung. Man habe auch nicht selten den Eindruck, daß Richter

116) Oetker, a.a.O. Seite 24/25.
117) Henrich, a.a.O. Seite 36.
118) Mittermaier, a.a.O. Seite 662.
119) Kupferschmied, a.a.O. Seite 35.
120) Alsberg, ein Jahr neuer Strafprozeß, Seite 888/89.

als Schöffengerichtsvorsitzende besser begründete und widerspruchslosere Urteile verkündeten als sie es als Einzelrichter tun. „Das Ziel muß deshalb dahin gehen, den Wirkungsbereich des Einzelrichters immer mehr auf die völlig unkomplizierten, vornehmlich geständigen Fälle zu beschränken. Der Einzelrichter wird im Strafprozeß für das Gros der Fälle nie populär werden".

Fröhlich [121]) äußert sich zwar grundsätzlich zustimmend — er teilt die Bedenken Tauchers nicht — kommt aber zu dem Ergebnis, die Zuständigkeit des Einzelrichters sei „bedenklich überspannt". „So große Vorzüge die Durchführung richterlicher Aufgaben durch den Einzelrichter haben kann, so bleibt es doch ein schwerer Mißstand, daß es in der Hand eines einzelnen Mannes liegen soll, bis zu 15 Jahren Zuchthaus zu verhängen".

Einen ähnlichen Standpunkt wie Fröhlich nimmt Ebermayer [122]) ein. Er meint, die Kompetenzerweiterung des Einzelrichters sei weiter nicht verwunderlich; die V. O. folge damit nur der Entwicklung der Gesetzgebung. Nur einen Übelstand will er abgestellt wissen: der Einzelrichter urteile über alle Sachen, die im Wege der Privatklage verfolgt würden, also auch über alle Fragen des unlauteren Wettbewerbs, des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie im Wege der Privatklage verfolgt würden, mit der Folge, daß die Revision an das Oberlandesgericht ginge. Gerade auf diesen Rechtsgebieten seien nicht selten schwierige und weittragendste Fragen zu entscheiden, und es sei bedauerlich, wenn durch Ausschaltung des Reichsgerichts die Rechtseinheit Schaden leiden würde. E. empfiehlt, diese Fälle von § 8 Nr. 1 V. O. auszunehmen.

Die Einstellung des Preußischen Landtages zu diesem Punkte kommt durch folgende Entschließung zum Ausdruck [123]): „Das Staatsministerium wird ersucht dahin zu wirken, daß Einzelrichter nur zur Entscheidung von Strafsachen geringerer Bedeutung berufen sind".

Andererseits fehlt es nicht an Stimmen, die die dem Einzelrichter eingeräumte Zuständigkeit keineswegs für zu groß halten. Lobe [124]) zählt die erhöhte Zuständigkeit des Einzelrichters unter den erfreulichen Änderungen, die die V. O. gebracht habe, auf und Schmitt [125]) steht nicht an zu erklären, daß das Einzelrichtertum an sich die idealste Lösung jeglicher Rechtspflege sei. „Eine starke selbständige Persönlichkeit, innerlich gefestigt, klar und ruhig, mit Gemüt und sozialem Mitverstehen ausgestattet", so fährt er fort, „das ist der Richter, den das Volk will". Schmitt meint, auch jede wahrhafte Richterpersönlichkeit ersehne die einzelrichterliche Tätigkeit. Nach einer für den Amtsgerichtsbezirk Augsburg vorliegenden Statistik seien nur 11% aller anfechtbaren Einzelrichterurteile tatsächlich angefochten.

---

121) Fröhlich, a.a.O. Seite 97.
122) Ebermayer, a.a.O. Seite 53.
123) Bei Hartung, das zweite Jahr V. O., Seite 1101
124) Lobe, zur Würdigung der V. O., Seite 82.
125) Schmitt, a.a.O. Seite 74.

Grundsätzliche Zustimmung findet der Einzelrichter gleichfalls bei Kampp [126]), der aber fordern zu müssen glaubt, daß die Einzelrichterstellen nur mit besonders geeigneten und befähigten Persönlichkeiten besetzt werden, die in der Lage seien, die Last der Verhandlungsleitung, der Stoffsammlung und -verwertung allein zu tragen, denn nur dann kämen seine Vorzüge zur Geltung. Außerdem sei wesentliches Erfordernis für eine gedeihliche Arbeit gerade des Einzelrichters die Vermeidung von Arbeitsüberhäufung.

Hartung [127]) berichtet in seiner kritischen Abhandlung ein Jahr nach Inkrafttreten der V. O., die erhöhte Verantwortung, die auf dem Einzelrichter laste, sei, wie vielfach hervorgehoben werde, der Qualität der Entscheidungen zugute gekommen, und Schwarz [128]) meint, das große Vertrauen, das der Gesetzgeber den Einzelrichtern durch die weite Absteckung ihrer Zuständigkeit entgegengebracht habe, sei nicht enttäuscht worden. Die Zahl der Berufungen gegen ihre Urteile sei gering.

Bartning [129]) bezeichnet die Machterweiterung des Einzelrichters als weitaus wichtigste Neuerung und hofft, der Gesetzgeber habe diese Maßnahme nicht nur aus Sparsamkeitsgründen getroffen. Nach seiner Ansicht ist der Einzelrichter der „ideale Richter". „Mein Wunsch ist, daß wir uns gewöhnten, für alle Strafsachen, von der leichtesten bis zum Kapitalfall mit dem Einzelrichter auszukommen". Er baut diese Utopie — wie er sie selbst nennt — weiter aus, indem er die Berufung als unnötig in Wegfall kommen läßt, und lediglich eine freie Revision und ein freies Wiederaufnahmeverfahren für notwendig hält, um eine gute, allen Ansprüchen genügende Rechtsprechung zu gewährleisten. Allerdings sagt e r zugleich, Voraussetzung für die Durchführung seines Planes sei, daß als Einzelrichter nur hochqualifizierte Richter auszuwählen seien, der Richterstand gehoben werden müsse (wahrscheinlich schwebt ihm das Bild des englischen Richters vor) und das gesamte Strafverfahren zuvor grundlegend zu ändern sei. Der Richter müsse von allen Nebenaufgaben befreit werden, er habe lediglich die Aufgabe, sich in der Hauptverhandlung (ohne Einsicht in die Vorakten!) auf Grund der Vorträge des Staatsanwalts, des Angeklagten und des Verteidigers ein Urteil zu bilden.

Dieser Plan Bartnings ist in der Einfachheit des Aufbaues des Instanzenzuges bestechend, auch die ausschließliche Verwendung des Einzelrichters wäre nur zu begrüßen. Es dürfte sich eine Prüfung in der Richtung lohnen, ob die Ideen Bartnings der nächsten Neuordnung des Strafverfahrens als Grundlage dienen sollen. Vorher sind seine Pläne hinsichtlich des Neubaus der Gerichtsverfassung, wie er ja selbst ausführt, nicht zu verwirklichen.

Im ganzen genommen, ist kurze Zeit nach Verkündung der V. O. ein wenn auch nicht allzu erhebliches Übergewicht der Anhänger über die Gegner des Einzelrichtertums festzustellen. Nachdem der Einzelrichter

---

126) Kampp, a.a.O. Seite 33.
127) Hartung, ein Jahr V. O., Seite 886.
128) Schwarz, a.a.O. Seite 84.
129) Bartning, a.a.O. Seite 3 ff.

10 Jahre hindurch tätig gewesen ist, kann man nur das Urteil von Schwarz wiederholen; der Einzelrichter hat sich in der Praxis durchaus bewährt und hat das von dem Gesetzgeber in ihn gesetzte Vertrauen vollauf gerechtfertigt! Die Bedenken der Gegner haben sich fast allesamt als unbegründet erwiesen. Daß man nur den absolut charakterfesten, wahrhaft erfahrenen und die Verhältnisse voll beherrschenden Richter (Mittermaier) zum Einzelrichter machen soll, ist eigentlich so selbstverständlich, daß es garnicht besonders betont zu werden brauchte. Diese Forderungen sind an sich an jeden Richter zu stellen; an den Einzelrichter, der an besonders exponierter Stelle steht, zugegebenermaßen besonders. Wenn der Verfasser eine geringe Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit des Einzelrichters anregt, so nur deshalb, um ihm seine schwere Aufgabe, die er zweifellos zu bewältigen hat, zu erleichtern.

III. Laienbeteiligung. Auch zu dieser, im Gegensatze zur vorigen bereits „alten" Streitfrage nehmen die Kritiker je nach Geschmack und vor allem nach politischer Einstellung verschieden Stellung. Die Zuziehung der Laien (Volksrichter) war von jeher neben der nach Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurteile die dringendste Forderung der Linken auf dem Gebiete des Strafverfahrens.

Rittweger [130]) als Sozialdemokrat sieht daher in der Heranziehung des Laienelements in allen Tatsacheninstanzen durch die V. O. eine so wesentliche Verbesserung, daß man schon deswegen keinesfalls ihr Bestehen durch Änderungswünsche gefährden solle.

Mittermaier [131]) genügt die in der V. O. vorgesehene Laienbeteiligung nicht einmal, er fordert auch bei Hoch- und Landesverratssachen die Zuziehung von Nichtberufsrichtern, die bei dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik mit Erfolg tätig geworden seien.

Nach dem Bericht von Kohlrausch [132]) hat die Kommission für Strafprozeß der Zuziehung von Laienrichtern bei den Strafkammern ebenfalls nicht widersprochen und die Art der Beteiligung (drei Berufsrichter und zwei Laien) einhellig gebilligt.

Alsberg [133]) führt in einer Abhandlung über den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte die erhöhte Heranziehung der Laien zur Strafrechtspflege mit Recht darauf zurück, daß infolge der Umwälzung 1918 der Staat auch in der Struktur der Strafgerichte den veränderten politischen Verhältnissen habe Rechnung tragen müssen [134]). Die Forderung nach vermehrter Zuziehung von Nichtberufsrichtern lasse

130) Rittweger, a.a.O. Seite 199.

131) Mittermaier, a.a.O. Seite 661/62.

132) Kohlrausch, a.a.O. Seite 417.

133) Alsberg, der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte, Seite 339.

134) Ebenso Löwe-Rosenberg (19. Auflage, Seite 26), wenn er sagt, mit dem Sturz der Bundesregierungen sei das Hindernis beseitigt, das der stärkeren Heranziehung der Laien entgegengestanden habe.

sich verstehen, wenn man davon ausgehe, daß der Berufsrichter nicht durchweg innerlich die Wandlungen des Verfassungslebens voll in sich aufgenommen habe. Ob Alsberg die Neuerung begrüßt oder ablehnt, läßt der Aufsatz nicht erkennen.

Toepfer[135]) stellt fest, die Teilnahme von Laienrichtern am Strafprozeß werde allgemein gefordert und sieht in dem Zusammenwirken beider Arten von Richtern die Gewähr für eine gleichmäßige und dem Volksempfinden gerechtwerdende Rechtsprechung. „Gegen eine ausschließliche Besetzung der Strafgerichte mit Berufsrichtern spricht das Bedenken, daß durch dauernde Beschäftigung mit derselben Materie ein Formalismus unvermeidlich sein würde, während man bei der ausschließlichen Besetzung mit Laien eine ebenso große Willkür wie Ungleichmäßigkeit befürchten müßte". Das Kompromiß werde beiden Fehlerquellen entgegenwirken, beide Elemente würden sich in ihrer Eigenart ergänzen.

Als letzte Kritiker, die die möglichst umfangreiche Zuziehung von Laien wünschen, seien Nagler[136]) und Henrich[137]) genannt; ersterer gibt seinem Bedauern Ausdruck, daß infolge der neuen Zuständigkeitsverteilung die Laien auf dem bisherigen Betätigungsfeld der Schöffen verschwänden. Nach H. unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Rechtsprechung, die durch drei Personen (ein Richter und zwei Schöffen) ausgeübt werde, im allgemeinen zuverlässiger sei, als die Entscheidung durch einen Richter. Vor allem die Ausschließung des Laienelements werde im Volke nicht verstanden werden. Die Rechtsprechung solle nicht nur gut s e i n, sie solle es auch s c h e i n e n. Das Volk habe nun einmal zu einer Einrichtung, bei der irgendwie unter seinem Einflusse zugezogene Personen mitwirkten, mehr Vertrauen, als wenn sie nur beamteten Personen überlassen sei. Auch im Interesse des Amtsrichters sei die Zuziehung von Schöffen zu begrüßen, damit er seine Auffassung an ihrem Urteile nachprüfen könne.

Dagegen wendet sich Pestalozza[138]) in schärffster Form gegen j e d e Laienbeteiligung; er hat das „Bedürfnis, sich als unbedingten Gegner jeder Art von Laienrichtertum zu bekennen". „Laienrichtertum ist juristisches Nichtwissen, verbunden mit vollständiger Ahnungslosigkeit gegenüber den Aufgaben der Rechtspflege im Einzelfall, ist naiver Ausdruck des sog. Volksempfindens". „So gefährlich der Laienrichter ist, wenn er sich selbst überlassen bleibt, so harmlos wird er im Schöffengericht".

Nicht weniger eindeutig nimmt Bartning[139]) gegen das Laienrichtertum Stellung: ich bin Gegner dieser Institution, die bei uns nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus politischen Rücksichten Eingang gefunden hat und keine Gewähr für eine bessere Rechtsprechung bietet, vollends in der Gegenwart, wo die innere Einheitlichkeit unseres Volkes die unentbehrliche Grundlage jeden Laienrichtertums auf lange Zeit hinaus zerstört scheint.

---

135) Toepfer, a.a.O. Seite 8/9.
136) Nagler, a.a.O. Seite 75/76.
137) Henrich, a.a.O. Seite 36.
138) Pestalozza, a.a.O. Seite 286.
139) Bartning, a.a.O. Seite 4.
140) Lucas, a.a.O. Seite 325.

Auch Lucas[140]) gehört hierher, der von „politischer Vorliebe für Laienrichter" spricht, „hinter der die nüchterne juristische Betrachtungsweise zurücktrete".

Ebermayer[141]) enthält sich einer eigenen Stellungnahme, gibt aber seiner Verwunderung Ausdruck, daß die V. O. gerade von links so geschmäht werde, trotzdem sie der Forderung der Linken nach Zuziehung von Laien zu der Berufungsinstanz Erfüllung gebracht habe. „Wie man unter diesen Umständen, wie Goldschmidt und Dr. Herz, behaupten könne", so fährt er fort, „der Geist tiefster Abneigung gegen die Teilnahme des Volkes an der Rechtspflege sei das hervorstechendste Merkmal der V. O., der Schwerpunkt der Neugestaltung liege in der Herausdrängung der Laien aus dem Strafprozeß, sei schwer erfindlich". E. schließt daraus mit vollem Recht, die abfällige Kritik, mit der die V. O. von dieser Seite bedacht sei, trage stark das Gepräge des Parteistandpunktes.

Hartung[142]) berichtet 1925, vereinzelt beklage sich der Amtsrichter, daß ihm die Hilfe der Schöffen fehle. 1926 macht er zu der Frage der Laienbeteiligung folgende Ausführungen: „Selbst wenn im Einzelfall der Laienrichter seiner Aufgabe geistig nicht gewachsen ist, zwei Funktionen übt er immer aus, die ich gerade bei schwereren und schwierigen Strafsachen nicht missen möchte: der Berufsrichter, der genötigt ist, in der Beratung um die Stimmen der Laienbeisitzer zu kämpfen, wird durch den Zwang, andere zu überzeugen, vielfach selbst erst zur richtigen Klarheit über den Fall durchdringen. Und ein zweiter: der Laienrichter, der dem Berufsrichter in das Beratungszimmer folgt, ist für ihn das lebendige Gewissen der Öffentlichkeit, ein starker Mahner, auch im Beratungszimmer Sachlichkeit, Unparteilichkeit und Würde nicht zu vergessen. Bei den einfachen Sachen des Alltags können wir solcher Mittel entraten, bei großen und wichtigen Sachen scheinen sie mir unentbehrlich. So scheint mir die Neuordnung dem Sinne der Laienrichtermitwirkung am Strafprozeß gerecht zu werden".

Anknüpfend hieran mag dem Verfasser eine kurze eigene Stellungnahme gestattet sein: er teilt die von Pestalozza und Bartning vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken. Insbesondere wird nach seiner Ansicht durch das Zusammenwirken von Berufsrichtern und Laien u n m i t t e l b a r keine Verbesserung der Rechtsprechung erreicht. Trotzdem möchte er am Richtertisch Laienrichter sehen, weil sie die Berufsrichter zwar im allgemeinen nicht unterstützen, aber auf jeden Fall zu größerer Gründlichkeit zwingen, und diese in den meisten Fällen das bessere Urteil erwarten läßt. Daß der Berufsrichter erst durch die Anwesenheit der Laien im Beratungszimmer veranlaßt würde, Sachlichkeit, Unparteilichkeit und Würde nicht zu vergessen, wie Hartung meint, scheint mir unrichtig zu sein. Der deutsche Richter kann einen solchen Mahner entbehren. Richtig ist demgegenüber, insbesondere seitdem durch den Umschwung 1933 die Feststellungen Bartnings[143]) unrichtig geworden sind,

---

141) Ebermayer, a.a.O. Seite 49/50.
142) Hartung, ein Jahr V. O., Seite 886.
143) Mangelnde Einheitlichkeit des Volkes.

m. E. der Hinweis Henrichs, die Ausschließung der Laien würde vom Volke nicht verstanden werden. Das Volk habe nun einmal mehr Vertrauen zur Strafrechtspflege seines Staates, wenn es selbst tätig mitwirke. Mag die Rechtsprechung tatsächlich durch die Zuziehung von Laien nicht verbessert werden, das psychologische Moment ist keinesfalls zu unterschätzen.

Daß der Verfasser ein Übergewicht der Berufsrichter über die Laien für erforderlich hält,— der mit der Laienbeteiligung erstrebte Erfolg wird auch in diesem Falle erreicht — ergibt sich eigentlich schon aus dem Vorstehenden, sei aber der Deutlichkeit halber noch einmal ausdrücklich hervorgehoben.

5. Titel: Stellung der Staatsanwaltschaft.

Die V. O. hat der Staatsanwaltschaft eine Machtstellung eingeräumt, wie sie sie nie zuvor auch nur annähernd besessen hat. Zwar fallen die Anfänge ihrer Machtverstärkung bereits in die Kriegsjahre, wo in der Verordnung zur Entlastung der Strafgerichte vom 7. 10. 1915 (R. G. Bl., Seite 631) an Stelle des bisherigen Überweisungsverfahrens dem Staatsanwalt gemäß § 3 das Recht gegeben worden ist, für Vorgehen, die an sich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören [144]), unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 die Zuständigkeit der Schöffengerichte zu begründen [145]). Diese Machterweiterung war aber, wie sich schon aus § 4 der Verordnung selbst ergibt [146]), nur vorübergehend gedacht und reichte an die durch die V. O. verliehene Stellung nicht im geringsten heran.

Der besseren Übersicht halber seien hier die Rechte der Staatsanwaltschaft, soweit sie im Zusammenhange mit dem Thema von Interesse sind, zum Teil wiederholt, ehe mit der kritischen Betrachtung begonnen wird.

Die Staatsanwaltschaft hat

1. das Recht zu beantragen, daß in einer Schöffengerichtssache der Amtsrichter allein entscheidet, und hat damit Einfluß darauf, ob die kleine oder die große Strafkammer als Berufungsinstanz tätig wird;

2. das Recht, in Schöffengerichtssachen die Zuziehung eines zweiten Richters zu beantragen, und hat damit die Möglichkeit, die Revision an das Oberlandesgericht gelangen zu lassen;

3. das Recht, bei anhängigen erstinstanzlichen Reichsgerichtssachen die Verweisung an das Oberlandesgericht zu beantragen;

4. das Recht, erstinstanzliche Reichsgerichtssachen von minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgeben zu können.

Durchweg findet man in der Literatur in mehr oder weniger scharfer Form Bedenken gegen die Neuerung erhoben. Fast alle Kritiker fürchten,

144) Vorbehaltlich der Vorschrift in § 74 G. V. G.

145) diese Änderung war übrigens schon in den Kommissionsbeschlüssen 03/05 vorgesehen. Vergl. Kampp, a.a.O. Seite 16.

146) § 4: „Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1915 in Kraft . . . der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt".

nachdem sie festgestellt haben, daß eine Machtverstärkung der Staatsanwaltschaft eingetreten sei, die Zerstörung der Rechtseinheit, da die Staatsanwaltschaft durch den Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters die Möglichkeit habe, nach Belieben das Reichsgericht als Revisionsgericht auszuschalten; ein anderer Teil hält es außerdem für unangebracht, der Staatsanwaltschaft in einer Reihe von Fällen die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit zu überlassen, und will in erster Linie die sachliche Zuständigkeit gesetzlich begründet, notfalls in die Entscheidung des Gerichts gestellt wissen, da eine Bevormundung durch die Staatsanwaltschaft der Gerichte unwürdig sei. Nicht zuletzt liest man offen oder zwischen den Zeilen die Besorgnis, die Staatsanwaltschaft könne als von der Justizverwaltung, und damit letzten Endes von den politischen Parteien abhängige Behörde die ihr zugewiesenen Rechte nicht nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern im Sinne der gerade maßgebenden Partei geltend machen.

So meint Müller [147]), dem Staatsanwalt sei durch die V. O. eine „überragende" Stellung eingeräumt, die dem Ansehen der Gerichte schädlich sein müsse. Zuständigkeit und Zusammensetzung der Gerichte wie des weiteren Rechtszuges seien im Wesentlichen, die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters ausschließlich von dem Antrage des Staatsanwalts abhängig gemacht.

Auch Kampp bedauert, daß die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters von dem Antrage der Staatsanwaltschaft abhängt [148]). Die Tatsache, daß der Oberreichsanwalt Landesverrats- und Spionage-Delikte im Ermittlungsverfahren an die zuständige Landesstaatsanwaltschaft abgeben, bzw. das Reichsgericht durch Beschluß solche Sachen an das zuständige Oberlandesgericht verweisen kann, bezeichnet K. als „segensreiche Entlastung" des Reichsgerichts, nur dürfe der Überweisungsbeschluß nicht von dem Antrage des Oberreichsanwalts abhängig gemacht werden, da das eine „zu große Beschränkung" für den obersten Gerichtshof bedeute [149]).

Zusammenfassend führt er aus [150]), die Neuerung der Machtverstärkung der Staatsanwaltschaft gebe zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. In manchen Prozeßstadien könne man geradezu von einer sachlichen Überordnung des Staatsanwalts über den Richter sprechen. Schon vor der V. O. sei der Beschuldigte gegenüber dem Staatsanwalt im Nachteil gewesen, es sei die Gleichstellung beider immer wieder gefordert. Stattdessen habe die V. O. es nicht nur nicht bei dem alten Zustande gelassen, sondern die Machtstellung der Staatsanwaltschaft erweitert und damit notwendigerweise die Stellung des Beschuldigten geschwächt. Es sei unvermeidlich, daß bei der Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von den Justizministerien und damit von dem jeweiligen Regierungssystem diese in größerem oder geringerem Umfange politischen Beeinflussungen ausgesetzt würden. Ein solcher Einfluß öffne aber der Willkür Tür und Tor. Das sei um so bedenklicher, als nach der V. O. weitgehende Ermessens-

147) Müller, a.a.O. Seite 29.
148) Kampp, a.a.O. Seite 39.
149) Kampp, a.a.O. Seite 44.
150) Kampp, a.a.O. Seite 59/64.

fragen, zu deren Regelung jede gesetzliche Regel fehle, anstatt von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen, über der Sache stehenden Richter von der Staatsanwaltschaft entschieden würden.

Als besonders verhängnisvoll bezeichnet K. die Boykottierungsmöglichkeit des Reichsgerichts durch die Länder.

Sein Gesamturteil faßt er dahin zusammen, die Machterweiterung der Staatsanwaltschaft bedeute für die Objektivität unseres Strafverfahrens eine große Gefahr. Was früher unter Umständen angängig gewesen sei, sei infolge der parteipolitischen Gegensätze unerträglich geworden. Den Forderungen auf Abänderung des bestehenden Zustandes müsse Rechnung getragen werden, indem man einmal für eine Einschränkung der Machtbefugnisse des Staatsanwalts sorge und ihm zum anderen eine unabhängigere Stellung einräume.

Lobe [151]) befürchtet infolge des Umstandes, daß die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters von dem Antrage der Staatsanwaltschaft abhängt, unerquickliche Reibungen zwischen Amtsrichter und Staatsanwalt und meint, die Arbeitslast des Amtsrichters werde damit wesentlich von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft abhängen. Vor allem aber wendet er sich gegen die mögliche Ausschaltung des Reichsgerichts als Revisionsgericht. Das Tätigwerden desselben sei nicht mehr an gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, sondern in das Belieben der Staatsanwaltschaft und der hinter ihr stehenden Regierungen gestellt. Es könne — abgesehen von der Revision gegen Schwurgerichtsurteile — völlig ausgeschaltet werden. Er bezeichnet das als eine gründliche Entlastung, aber als eine solche nach der Art des Dr. Eisenbarth. Die Einheit der Rechtsprechung sei aufs Äußerste gefährdet, die beanstandeten Einrichtungen würden sich nicht auf die Dauer aufrecht erhalten lassen, sie griffen an das Mark der Güte der Rechtsprechung und der Rechtseinheit. In „Fünfzig Jahre Reichsgericht" [152]) bezeichnet er die Ausschaltung des Reichsgerichts als ganz untragbaren Zustand.

Mit diesen Worten hat Lobe wohl eindeutig genug seinen ablehnenden Standpunkt zum Ausdruck gebracht.

Kohlrausch [153]) berichtet, die Kommission für Strafprozeß habe in ihrem Beschlusse vom 13. 2. 1924, in dem sie zur V. O. Stellung nahm, gegen die Beschränkung der Zuständigkeit des Reichsgerichts sowie dagegen, daß dessen Zuständigkeit von der Entschließung der Staatsanwaltschaft über die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters abhinge, die allerschwersten Bedenken erhoben.

Auch Heinze [154]) wendet sich in einer kritischen Abhandlung über den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des G. V. G. gegen die dort gleichfalls bestehende Möglichkeit der Ausschaltung des Reichsgerichts und empfiehlt als Verbesserung, man solle dem Oberreichsanwalt das Recht geben, die Landesstaatsanwaltschaften anweisen zu können,

---

151) Lobe, zur Würdigung der V. O., Seite 84.
152) Lobe, „Fünfzig Jahre R. G.", Seite 24.
153) Kohlrausch, a.a.O. Seite 416/418.
154) Heinze, a.a.O. Seite 21.

gewisse Revisionen an das Reichsgericht zu leiten. Auf diese Weise würde der Zustrom der an das Reichsgericht gelangenden Revisionen von derjenigen Stelle aus geleitet werden, die aufs Genauste über die Bedürfnisse der Rechtspflege unterrichtet und durchaus befähigt sei, die ihr obliegende überaus verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen.

Dieselben Befürchtungen wie Heinze hegen David [155]), Löwe-Rosenberg [156]), Müller [157]) und Fröhlich [158]): Ausschaltung des Reichsgerichts und damit Gefährdung der Rechtseinheit sei die notwendige Folge der neuen Bestimmungen. Und Nagler [159]) meint, die Entlastung, die die V. O. dem Reichsgericht habe bringen wollen, könne sich leicht zur verkrüppelnden Radikalkur auswachsen, woran der Patient einzugehen drohe. Das Reichsgericht könne lediglich auf die schwurgerichtliche Revisionstätigkeit angewiesen sein.

Die schärfste Verurteilung erfährt die Neuerung zweifellos von Pestalozza [160]); er meint ironisch, die V. O. zeige eine geradezu rührende Vorliebe für den Staatsanwalt und verurteilt das Recht des Staatsanwalts zu bestimmen, ob im einzelnen Falle Einzelrichter, Schöffengericht oder erweitertes Schöffengericht tätig werden sollen, mit den Worten: „Auch hier ist der Wille des Staatsanwalts Gesetz und Widerspruch gibt es nicht. Ist es nicht künftig eine Lust, Staatsanwalt zu sein, wenn man in der Lage ist, widerspruchslos aus den drei erstinstanzlichen Gerichtsformen mit feiner Berechnung diejenige herauszuwählen, von der man das gewünschte Ergebnis erwartet?"

Selbst Hartung [161]), in dem die V. O. im allgemeinen einen eifrigen Verteidiger gefunden hat, hält eine straffere Wahrung der Rechtseinheit durch Stärkung der Stellung des Reichsgerichts für geboten.

Von weiteren Stimmen gegen die Machtverstärkung der Staasanwaltschaft seien nur noch erwähnt: Taucher [162]), Ebermayer [163]), von Staff [164]), Oetker [165]), Nagler [166]), Drucker [167]) und von Hippel [168]), die die Neuerungen sämtlich aus einem oder mehreren der vorgenannten Gründe ablehnen. Um Wiederholungen zu vermeiden, sind lediglich die Namen genannt worden.

---

155) David, über die künftige Strafrechtspflege, Seite 147; zur Rechtseinheit in Strafsachen, Seite 274.
156) Löwe-Rosenberg, 18. Auflage, Seite 27, 19. Auflage, Seite 17.
157) Müller, a.a.O. Seite 31.
158) Fröhlich, a.a.O. Seite 104.
159) Nagler, a.a.O. Seite 98.
160) Pestalozza, aa.O. Seite 286.
161) Hartung, ein Jahr V. O., Seite 886; die V. O. im Lichte der Kritik, Seite 134.
162) Taucher, a.a.O. Seite 141 f.
163) Ebermayer, a.a.O. Seite 56.
164) v. Staff, a.a.O. Seite 36/37.
165) Oetker, a.a.O. Seite 45.
166) Nagler, a.a.O. Seite 74—77.
167) Drucker, a.a.O. Seite 241/43.
168) v. Hippel, a.a.O. S. 135.

Nur wenige Kritiker finden für die Neuerung ein freundliches Wort. So hat Schmitt [169]) insoweit keine Bedenken gegen das Bestimmungsrecht der Staatsanwaltschaft, als die Wahl des kleinen oder des erweiterten Schöffengerichts durch sie in Frage stehe. Es bestehe eine Weisung der bayrischen Justizverwaltung, in der der Staatsanwaltschaft zur Pflicht gemacht werde, in allen Sachen, in denen die Rechtseinheit in Frage stehe, die Zuziehung eines zweiten Richters zu beantragen, und die Staatsanwaltschaften weiter angewiesen seien, wenn das Gericht die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters wünsche, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Eine inhaltlich gleiche Weisung sei für Preußen ergangen. Damit sei praktisch den geltend gemachten Bedenken jeglicher Boden entzogen.

Steinbeck [170]) hält die dargelegten Bedenken für mehr theoretischer Natur. Zum mindesten müsse man abwarten, ob die gehegten Befürchtungen durch Tatsachen erwiesen würden. Ihm sei aus seiner langen Praxis als Staatsanwalt kein Fall bekannt geworden, in welchem die preußische Regierung aus politischen Erwägungen heraus der Staatsanwaltschaft bestimmte Anweisungen zur Behandlung von gesetzlichen Vorschriften erteilt hätte.

Henrich [171]) erscheinen die hinsichtlich der Gefährdung der Einheit der Rechtsprechung infolge der möglichen Ausschaltung des Reichsgerichts gehegten Befürchtungen nicht durchschlagend, da eine volle Rechtseinheit auch bisher nicht bestanden habe, da die Richter grundsätzlich an die Entscheidungen des Reichsgerichts nicht gebunden seien, und auch bisher in manchen Fragen ein Zwiespalt zwischen der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der der Oberlandesgerichte bestanden habe. Außerdem seien alle die großen Fragen des allgemeinen Teils des Strafrechts und bei den einzelnen Straftaten die wichtigsten Punkte innerhalb der langen Tätigkeit des Reichsgerichts von diesem wiederholt entschieden, sodaß neue Gesichtspunkte kaum mehr gewonnen werden könnten. Dem Reichsgericht würden genügend Fälle verbleiben, da häufig beim Schöffengericht der zweite Richter notwendig sein würde, und die neuen Schwurgerichtsurteile eine breitere materielle Angriffsfläche böten. Unter diesem letzten Gesichtspunkt versucht übrigens auch Hartung [172]), wie er selbst sagt, „angesichts der vielen Gegner der VO., einen etwas hoffnungsvolleren Ton erklingen zu lassen": dem Reichsgericht sei in der materiellen Nachprüfung der Schwurgerichtsurteile eine neue dankbare Aufgabe erwachsen, sodaß sich die Voraussage, es werde an Blutleere sterben, als unrichtig erweisen werde. — Ganz abwegig erscheint Hartung die vielfach geäußerte Besorgnis, die einzelnen Justizverwaltungen könnten auf ihre Staatsanwälte einwirken. Er verweist auf die Ministerialverfügungen in Preußen, Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen, um das Gegenteil zu beweisen. Man müsse zunächst einmal ruhig ab-

169) Schmitt, a.a.O. Seite 75.
170) Steinbeck, a.a.O. Seite 508.
171) Henrich, a.a.O. Seite 151.
172) Hartung, ein Jahr V. O., Seite 887.

warten, er glaube nicht, daß das Reichsgericht in Strafsachen in Zukunft an Bedeutung verlieren oder daß die Rechtseinheit gefährdet werde.

Rückschauend vermag man schon vom damaligen Standpunkt, wie auch in anderem Zusammenhange betont werden mußte, nur einen geringen Teil der erhobenen Bedenken als berechtigt anzuerkennen. Vor allem hat sich eine Befürchtung nicht bewahrheitet: die Staatsanwaltschaft ist durchweg von parteipolitischen Einflüssen verschont geblieben und hat, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, sachlich gearbeitet. Anweisungen der Justizministerien, die darauf hinzielten, das Reichsgericht als Revisionsgericht auszuschalten, sind nicht ergangen, man hat im Gegenteil die Staatsanwaltschaften in verschiedenen Ländern angehalten, in schwierigen Fällen die Zuziehung eines zweiten Richters zu beantragen, um auf diese Weise die Nachprüfung des betr. Urteils zu erreichen. So kommt Hartung [172]) schon 1925 zu der Feststellung, wenn von den Kritikern der Neuordnung die große Machtfülle bemängelt sei, die die Staatsanwaltschaft durch die V. O. erlangt habe, so habe sich dieser Vorwurf in der Praxis als unbegründet erwiesen.

Immerhin waren einige der erhobenen Ausstellungen nicht von der Hand zu weisen, so der allzu große Einfluß der Staatsanwaltschaft auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, der — vom Prestige der Gerichte aus gesehen — auch dann fehl am Platze ist, wenn die Staatsanwaltschaft nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten handelt, und die tatsächliche Verminderung der reichsgerichtlichen Revisionstätigkeit. Ferner, in gleicher Richtung liegend, die Notwendigkeit des oberreichsanwaltlichen Antrages bei der Verweisung von Landesverrats- und Spionagesachen an das Oberlandesgericht durch das Reichsgericht. Schließlich die vom liberalistischen Standpunkt unerträgliche Besserstellung des Staatsanwalts gegenüber dem Beschuldigten.

Vom Jahre 1931 an, beginnend mit der Notverordnung vom 6. Oktober bis zum Umschwung im Frühjahr 1933, sind nacheinander alle diese Bedenken hinfällig geworden. Die Notverordnung beseitigte das erweiterte Schöffengericht und damit den Einfluß des Staatsanwalts auf die Tätigkeit des Reichsgerichts als Revisionsgericht. Zugleich wurde damit das Auswahlrecht der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der 1. Instanz geschmälert, denn es standen für die geringeren Delikte nur noch der Einzelrichter oder das Schöffengericht zur Wahl.

Damit waren die Hauptbesorgnisse der Kritiker, soweit sie nicht schon vorher zerstreut waren, gegenstandslos geworden.

Mit dem Umschwung 1933 und der sich daraus ergebenden Zertrümmerung sämtlicher politischer Parteien fiel auch die — wenn auch nur theoretisch bestehende Möglichkeit — der parteipolitischen Beeinflussung der Staatsanwaltschaft weg. Auch die Überordnung des Staatsanwalts über den Beschuldigten, die nach dem liberalistischen Grundsatz von der Waffengleichheit beider vor Gericht eine Unmöglichkeit darstellte, erscheint nach der heutigen Anschauung jedem als etwas Selbstverständliches. Der Staatsanwalt, als Verfechter der Interessen der Volksgesamtheit, muß notwendig eine dem einzelnen Rechtsbrecher übergeordnete Stellung einnehmen.

Schließlich ist durch die neueste Entwicklung der Dinge auch ein letztes Bedenken, die Abhängigkeit des reichsgerichtlichen Überweisungsbeschlusses bei Landesverrats- und Spionagesachen von dem Antrage des Oberreichsanwalts, hinfällig geworden, da dem Reichsgericht die erstinstanzlichen Sachen genommen und dem Volksgerichtshof übertragen sind.

Zusammenfassend mag zu diesem Titel gesagt sein: Die gehegten Befürchtungen waren schon während des bestehenden Zustandes in ihrem Kernpunkte unberechtigt insofern, als die prophezeite parteipolitische Beeinflussung der Staatsanwaltschaft und die absichtliche Ausschaltung des Reichsgerichs als Revisionsgericht nicht eingetreten ist. Nachdem in rechtlicher Hinsicht Änderungen eingetreten sind und eine Wandlung der politischen Anschauung erfolgt ist, sind sie sämtlich gegenstandslos geworden.

Schluß: Zusammenfassung und Ausblick.

Ebenso zahlreich und gegensätzlich wie an den einzelnen Neuerungen der V. O. ist an der V. O. als Gesamtwerk Kritik geübt worden. Auch hier schroffe Ablehnung, warme Fürsprache und die übliche „Mittelmeinung".

Um dem Leser ein Bild von der Art der Kritik zu verschaffen, sei im folgenden eine Anzahl der typischen Äußerungen wiedergegeben.

Oetker schreibt [173]), die Strafgerichtsverfassung habe durch die V. O. über Nacht eine durchgreifende Änderung erfahren, die uns weit hinter das Werk von 1877 zurückwerfe. Der V. O. müsse der dringende Wunsch baldigster Beseitigung und Rückkehr zum bisherigen Recht entgegengestellt werden. „Möchten Reichstag und Reichsrat diesem verunglückten Experiment das wohlverdiente Ende bereiten".

Nicht ganz so hart urteilt Nagler [174]). Keineswegs solle verkannt werden, was die V. O. an guten und gesunden Vorschlägen biete. Schon die Abschaffung des Schwurgerichts sei eine Leistung; ebenso sei die Herabsetzung der Zahl der Richter an den Kollegialgerichten nicht zu beanstanden. Im großen und ganzen wandele die V. O. jedoch Bahnen, die als verhängnisvoll zu gelten hätten. Das fachmännische Urteil könne in der Mehrzahl der Fragen nur ablehnend lauten.

Müller [175]) stellt fest, der finanzielle Zweck der sog. „Reform" sei nach keiner Richtung hin erreicht. Es habe sich gezeigt, daß die „grundsatz- und systemlose" Reform wenigstens in einzelnen Äußerungen auf das Rechtsleben und die Rechtsüberzeugung des Volkes ungünstige Wirkungen auslösen müsse.

Nach Löwe-Rosenberg [176]) kann in der V. O., wenn sie auch gewisse Fortschritte gebracht habe, nur eine mit dem Druck der Verhältnisse zu erklärende, in vielen Stücken mangelhafte Zwischenlösung erblickt werden. Und Seite 18 erklärt er: „Es bleibt einer späteren Zeit vorbehalten, durch

---

173) Oetker, a.a.O. Seite 23/25.
174) Nagler, a.a.O. Seite 112.
175) Müller, a.a.O. Seite 29.
176) Löwe-Rosenberg, a.a.O. Seite 17.

große und klare Gedanken den Weg aus der Unruhe und Verwirrung zu weisen, die eine unausbleibliche Folge der andauernden, vielfach von Augenblicksstimmungen beeinflußten Einzeländerungen sind".

Auch Pestalozza [177]) findet, der Gesamteindruck der durch die V. O. geschaffenen Neuregelung sei kein erfreulicher. Ob der Zweck des Geldsparens erreicht werde, sei zweifelhaft. Sicher aber sei, daß das Strafverfahren in wesentlichen Punkten verschlechtert werde.

„Im ganzen gesehen", so bringt Fröhlich sein Gesamturteil zum Ausdruck [178]), „leidet die gegenwärtige Strafgerichtsverfassung an einer großen Unübersichtlichkeit und Buntscheckigkeit, die den zur Mitwirkung an der Strafrechtspflege herangezogenen Laien . . . . schwer verständlich sein wird und die selbst den Juristen den Überblick erschweren". Namentlich der Übergang der Strafkammersachen und mancher Schwurgerichtssachen auf das Amtsgericht müsse starke Bedenken hervorrufen. Die früheren Strafkammersachen seien zwar berufungsfähig geworden, dafür sei aber die erste Instanz schwächer und damit wohl zumeist auch schlechter besetzt. Die Rechtsstellung des Angeklagten sei in verschiedenen Punkten erheblich verschlechtert.

Von Staff [179]) würde den Inhalt der V. O. „trotz z. T. sehr schwerer Bedenken als Ganzes genommen begrüßen", wenn er in Form eines Gesetzes herausgebracht wäre.

Lobe nimmt eine ausgesprochene Mittelstellung ein, wenn er ausführt [180]), die V. O. bringe Erfreuliches und Fortschrittliches viel, Bedenkliches und Schädliches nicht wenig, und fortfährt: „So ergibt sich als Gesamturteil über die V. O. eine zwiespältige Lösung. Mit Genugtuung ist zu begrüßen, daß endlich in großzügiger Weise durch die Not der Zeit zur Tat geworden ist, was bisher nur Hoffnungen und Entwürfe waren. Zu beklagen ist, daß dies zum Teil in einer die Rechtspflege schwer schädigenden Weise geschah.

Derselben Ansicht ist Kampp [181]). Aus seinem Urteil ist die Stelle hervorzuheben, an der er zum Ausdruck bringt, ein Teil der Reformmaßnahmen werde keinen dauernden Bestand haben. Es werde sich die Notwendigkeit ergeben, recht bald durch eine nochmalige Reform des Strafverfahrens und der Strafgerichtsverfassung die Fragen zu lösen, die noch der Lösung harren oder in der V. O. nur unglücklich geregelt seien.

Henrich [182]) hebt hervor, die V. O. habe nur geteilte Anerkennung gefunden. Dagegen enthält sie nach Rittweger [183]) mit ihren wesentlichen Fortschritten, mit ihrer Heranziehung des Laienelements in allen Tatsacheninstanzen, mit ihrer Einführung der Berufung gegen alle Strafkammerurteile so wesentliche Verbesserungen, daß man sie nicht durch irgendwelche Abänderungswünsche gefährden solle.

177) Pestalozza, a.a.O. Seite 286.
178) Fröhlich, a.a.O. Seite 93/94.
179) Von Staff, a.a.O. Seite 39.
180) Lobe, zur Würdigung der V. O., Seite 82.
181) Kampp, a.a.O. Seite 83.
182) Henrich, a.a.O. Seite 36.
183) Rittweger, a.a.O. Seite 199.

Auch Schwarz[184]) hebt nur lobend das neue Schwurgericht und den Einzelrichter hervor, ohne sein Mißfallen an einer der Neuerungen zu erkennen zu geben.

Diese Ausführungen mögen genügen; sie werden bei dem Leser den Eindruck hinterlassen haben, den Wunderer[185]) in die Worte kleidet: „wenig Licht, viel Schatten. Wenn scharfe Kritik der Wissenschaft imstande wäre, das junge Werk zu vernichten, es wäre vernichtet", und der Ebermayer[186]) zu dem Ausspruch veranlaßt: „Von der Parteien Gunst und Haß verzerrt, schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte", an den er anknüpft mit den Worten, eine Geschichte habe die V. O. zwar noch nicht, aber Gunst und Haß, hauptsächlich das letztere, sei ihr schon reichlich zu Teil geworden. Wie alles, so trage insbesondere die Kritik, mit der die V. O. bedacht sei, stark das Gepräge des Parteistandpunktes.

Wer sich eingehender über das wissenschaftliche Urteil über die Gesamt-V. O. zu unterrichten gedenkt, dem sei empfohlen, die ausführliche Abhandlung von Kern heranzuziehen[187]). Dort wird er eine genaue übersichtliche Darstellung des gesamten Stoffes finden. Sie ändert aber nichts an dem Gesamtergebnis:

Überwiegende Ablehnung; eine nicht unbeträchtliche Zahl der Kritiker erkennt an, daß die V. O. auch erfreuliche Änderungen gebracht habe.

Was den Umfang der geübten Kritik anbelangt, so darf mit Recht behauptet werden, daß die V. O. in Wissenschaft und Praxis eine über den normalen Rahmen hinausgehende Beachtung gefunden hat, die leicht erklärlich ist, wenn man berücksichtigt, von welch großer Bedeutung sie inhaltlich war, und ferner, daß die umwälzenden Neuerungen auf dem bis dahin wenig begangenen Wege der Notverordnung eingeführt wurden.

Ohne Übertreibung kann man im Jahre 1924 von einer Flut von Kritiken sprechen. Berufene und Unberufene haben sich in fast sämtlichen fachwissenschaftlichen Zeitschriften mit der V. O. beschäftigt. Das Gleiche gilt für das Jahr 1925, wenn auch hier Hartung[188]) schon feststellen zu können glaubt, die Heftigkeit der Kritik habe nachgelassen, denn die zahlreichen Gegner der neuen Ordnung hätten Gelegenheit gehabt, die Wirkungen zu sehen und seien davon im allgemeinen nicht unbefriedigt. Mancher habe zum Ausdruck gebracht, „daß sich die Sache in der Praxis doch ganz annehmbar gestaltet habe".

Dagegen beginnt die Kritikkurve von der Höhe, auf der sie sich 1924 und 1925 fast unverändert gehalten hatte, 1926 erheblich abzusinken, um in den folgenden Jahren steil abzufallen. War die Auslese aus der Literatur 1926/27 gering, so hat der Verfasser in den folgenden Jahrgängen vergeblich suchen müssen. Das hat auf der einen Seite seine ganz natürliche Erklärung darin, daß das Interesse zu erlahmen begann und endlich

---

184) Schwarz, a.a.O. Seite 4.
185) Wunderer, a.a.O. Seite 778.
186) Ebermayer, zur Kritik der V. O., Seite 49.
187) Kern, a.a.O. Seite 333 ff.
188) Hartung, das zweite Jahr V. O., Seite 1100.

völlig aufhörte, zum anderen läßt es darauf schließen, daß man die V. O. z. T. zunächst doch wohl verkannt hat und durch die Praxis eines Besseren belehrt worden ist [189]).

Zusammenfassend ist über die Berechtigung der geübten Kritik, vom heutigen Standpunkt aus betrachtet, folgendes zu sagen:

Sie war, wie der Verfasser darzutun sich bemüht hat, unberechtigt ablehnend insoweit, als die V. O. die verringerte Besetzung der Oberlandesgerichts- und Reichsgerichtssenate, die Umwandlung des Schwurgerichts in ein großes Schöffengericht und den Einzelrichter im Strafprozeß gebracht hat. Die erste Änderung ist, wenn nicht als Verbesserung, so doch als tragbare Neuerung zu bezeichnen. Die einheitliche Durchführung des Schöffensystems (der Einzelrichter stört diese Einheit nicht) und die Einführung des Einzelrichters sind sogar rückhaltlos als Verbesserungen unseres Strafverfahrens zu begrüßen.

Soweit gegen die Verkoppelung von Amts- und Landgerichten durch § 4 der V. O., die Einrichtung des erweiterten Schöffengerichts und die Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit auf die unteren Gerichte Stellung genommen ist, müssen dagegen die vorgebrachten Gründe als stichhaltig anerkannt werden; die Notverordnungen aus den Jahren 1931/32 haben diesen Mißständen z. T. bereits Rechnung getragen. „Die als Schädlinge hier bezeichneten Vorschriften werden in der Praxis bald als auf die Dauer nicht haltbar sich erweisen", wie Lobe [190]) vorausschauend richtig erkannt hat.

Teilweise berechtigt waren die Befürchtungen hinsichtlich der Machtverstärkung der Staatsanwaltschaft, wie der 5. Titel des 3. Abschnitts ersehen läßt.

Gesamturteil: Die V. O. hat unsere Strafrechtspflege in wichtigen Punkten verbessert. Diese Verbesserungen überwiegen ihre Fehler. Das Werk hätte bei den damaligen Kritikern nicht überwiegende Ablehnung mit dem Hinweis, daß einige Neuerungen erfreulich seien, sondern grundsätzliche Zustimmung mit dem Hinweis auf vorhandene Mängel finden müssen. Daß es das nicht getan hat, mag zum großen Teil, worauf Ebermayer richtig hinweist, darauf zurückzuführen sein, daß jede Kritik jener Zeit „stark das Gepräge des Parteistandpunktes" trug.

Wegen der Vorschläge, die der Verfasser zu machen hat, um unter Verwertung der guten Bestandteile der V. O. und der aus ihren Fehlgriffen gesammelten Erfahrungen eine Verbesserung der Strafgerichtsverfassung und damit eine bessere Strafrechtspflege zu erreichen, sei auf die Schlußausführungen des 3. Titels im 3. Abschnitt verwiesen. Sie waren des Zusammenhanges wegen zweckmäßig dort zu behandeln.

---

189) Vergl. Alsberg, ein Jahr neuer Strafprozeß, Seite 888; und Schmitt, a.a.O. Seite 73.

190) Lobe, zur Würdigung der V. O., Seite 89.

Literaturverzeichnis.

Adickes, Grundlinien durchgreifender Justizreform, 1906.
— Zur Verständigung über Justizreform, 1907.
Alsberg, Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte. J. W. 1923, Seite 339.
— Ein Jahr neuer Strafprozesse, Erfahrungen und Vorschläge. J. W. 1925, Seite 888.
— Die Mängel des geltenden Berufungsverfahrens in Strafsachen. J. W. 1926, Seite 1105 ff.
Armstroff, Die Besetzung der Oberlandesgerichtssenate Deutsche Richter Ztg. 1926, Seite 145.
— Auch Frankreich reformiert die Schwurgerichte Deutsche Richter Ztg. 1926 Seite 44, Umschau.
Auerswald, Die Neuordnung der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege nach der V. O. vom 4. 1. 24 in systematischer Darstellung, Leipzig 1924.
Bartning, Der Einzelrichter im Strafprozeß, Hamburg 1924. Herausgegeben vom deutschen Anwaltsverein, Druckschriften Nr. 2.
Baumbach, Die Neuordnung des Strafverfahrens, Deutsche Juristen Ztg. 1924, Seite 89 ff.
Begemann, Die Schwurgerichtstagung. Deutsche Juristenzeitung 1925 S. 657.
Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, Berlin 1898.
Braune, Zur Verordnung vom 4. 1. 24 über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege. Deutsche Richterzeitung 1925 Seite 572.
— Vorsitzender und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht. Deutsche Richterzeitung 1926 Seite 76.
Daude, Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, 11. Auflage München und Berlin 1924.
David, Zur Rechtseinheit in Strafsachen, J. W. 1924 Seite 274 f.
— Über die künftige Strafrechtspflege. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1924, Seite 145 ff.
— Rechtseinheit in Strafsachen und Reichsgericht. Deutsche Juristenzeitung 1924, Seite 51.
Döll, Das Berufungsverfahren nach der V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1924, Seite 87.
— Der neue Strafprozeß. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1924 Seite 117 und 133.
Drucker, Neuester und allerneuester Strafprozeß. J. W. 1924 Seite 241.
Dürr, Die Zukunft des Schwurgerichts. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1924 Seite 108 ff.
Ebermayer, Zur Kritik der V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1924 Seite 49 ff.
Ewald, Einige Bemerkungen zur V. O. vom 4. 1. 24 über Abänderung des G. V. G., Deutsche Richterzeitung 1925, Seite 576/77.
Fränkel, Die Besetzung der Oberlandesgerichtssenate. Deutsche Richter Ztg. 1926 Seite 120.
Freymuth, Zweifel der Praxis gegenüber G. V. G. und Str. Pr. O. neuer Fassung. Dtsche. Juristenztg. 1924 Seite 730.
Fortlage, Eine Unstimmigkeit in der Neufassung der Str. Pr. O. Dtsche. Juristenztg. 1925 Seite 426.
Fröhlich, Die neue deutsche Strafgerichtsverfassung. Erlangen 1925.

Fürst, Die §§ 6 bis 10 der V. O. von 4. 1. 24 und der § 211 Str. Pr. O. Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1924 Seite 194.
Goldschmidt, Die Reform des Strafverfahrens. J. W. 53, Seite 66 ff.
Graf zu Dohna, Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte. J. W. 1923 Seite 337.
— Der neuste Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte. J. W. 1923, Seite 669.
Günther, Die Besetzung der Oberlandesgerichtssenate. Deutsche Richterztg. 1926 Seite 143.
Güntzer, Aus der Praxis des G. V. G. und der Str. Pr. O. neuer Fassung. Deutsche Juristenztg. 1924 Seite 941.
Hagemann, Vom heutigen Schwurgericht. Deutsche Richterztg. 1925 Seite 88.
Hartung, Die V. O. vom 4. 1. 24 und die strafrechtlichen Nebengesetze. Das Recht 1924 Seite 193 ff.
— Die V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege. Das Recht 1924 Seite 101 ff.
— Die V. O. vom 4. 1. 24 im Lichte der Kritik. Das Recht 1924 S. 128 ff.
— Ein Jahr V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege. J. W. 1925 Seite 884 ff.
— Das zweite Jahr der V. O. vom 4. 1. 24. J. W. 1926 Seite 1100 ff.
— Zweifelsfragen aus der V. O. vom 4. 1. 24. Juristische Rundschau 1925 Seite 47 ff
Heimberger, Die Frage der Gerichtsorganisation im künftigen Strafprozeß, Leipzig 1909.
Heinze, Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des G. V. G., Deutsche Juristenztg. 1920 Seite 18 ff.
Henrich, Zur V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1924 Seite 36.
Kampp, Gerichtsverfassung und Strafverfahren nach der V. O. vom 4. 1. 24, Heidelberg 1925.
Kern, Literaturbericht. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft. Bd. 45 Seite 329 ff.
— Der gesetzliche Richter, Seite 38 ff.
Knauß, Die Vorschläge Adickes zur Justizreform (1906) und ihre Verwirklichung in der deutschen Gesetzgebung. Freiburg 1928.
Knoth, Vorsitzender und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht, Deutsche Richterztg. 1925 Seite 333.
Kohlrausch, Strafprozeß; Bericht. Deutsche Juristenztg. 1924 Seite 416 ff.
Kupferschmied, Die Neuerungen im Strafverfahren und in den Strafgerichten nach der V. O. vom 4. 1. 24. Württemberger Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung 1924 Seite 35 f.
Lobe, Zur Würdigung der V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24. Deutsche Juristenztg. 1924 Seite 81
— In „50 Jahre Reichsgericht“ 1929 Seite 19.
Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 18. Auflage 1929 und 19. Auflage Berlin und Leipzig.
Löwisch, Der Einzelrichter in der Praxis. Deutsche Richterztg. 1927 Seite 102.
Lucas, Betrachtungen zu den Entwürfen zur Änderung des G. V. G. und über den Rechtsgang in Strafsachen. Deutsche Juristenztg. 1920 Seite 325 ff.
May, Zur Justizkrise. Deutsche Richterztg. 1926 Seite 304.
Miaskowski, Vom heutigen Schwurgericht. Deutsche Richterzeitung 1925, Seite 432 ff.
Mittermaier, Wie ist unter Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und der V. O. vom 4. 1. 24 die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege zweckmäßig zu gestalten? Deutsche Juristenztg. 1924 Seite 660.
Müller, Ein gesetzgeberischer Fehlschlag. Deutsche Richterztg. 1925 S. 20/31.

Müller, B., Die neue Fassung des G. V. G. und der Str. Pr. O. und das J. G. G. Das Recht 1924 Seite 388.
Nagler, Zur Einschätzung der V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24. „Der Gerichtssaal“ Bd. 90 Sonderausgabe.
Oetker, Die Strafgerichtsverfassung nach der V. O. vom 4. 1. 24. „Der Gerichtssaal“ Bd. 90.
Pestalozza, Die V. O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 24. J. W. 1924, Seite 286.
Rittweger, Das Schwurgericht, Deutsche Juristenztg. 1924 Seite 196 ff.
Sachs, Vorsitzender und Beisitzer im erweiterten Schöffengericht. Deutsche Richterztg. 1925 Seite 154/55.
Schmidt, Ein Jahr Strafgerichtsreform. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1925 Seite 73.
Schneidewin, In „50 Jahre Reichsgericht“, 1929 Seite 270.
Schröder, Der Einfluß des Weltkrieges auf das deutsche Gerichtsverfassungsrecht. Freiburg 1933.
Schwarz, Str. Pr. O. mit G. V. G. (Kurzkommentar) 3. Aufl. Berlin 1933.
Steinbeck, Die Strafprozeßreform und die Staatsanwaltschaft. Deutsche Juristenztg. 1924 Seite 506.
Süßheim, Altes und neues Schwurgericht. Justiz IV (1929) Seite 629.
Taucher, Ein Jahr Strafgerichtsreform. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1925 Seite 141/42.
Titze, Das beschleunigte Verfahren nach § 212 Str. Pr. O. Juristische Rundschau 1926 Seite 249.
Töpfer, Die Verfassung des „Schwurgerichts“ nach der V. O. vom 4. 1. 24 und die Reform des schwurgerichtlichen Verfahrens. Leipzig 1930.
Tophoff, Die V. O. vom 4. 1. 24 über Abänderung des G. V. G. Deutsche Richterztg. 1924, Seite 283.
Triepel, Die Ermächtigungsgesetze. Deutsche Juristenztg. 1924 Seite 2 ff.
Ultsch, Zur Besetzung des Amtsgerichts bei Verhandlung von Strafsachen. Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1925 Seite 3.
von Staff, Zur Strafprozeßreform. Deutsche Richterztg. 1924 Seite 33 ff.
Wunder, Die Rechtsmittel der V. O. vom 4. 1. 24 in der Praxis. Leipziger Zeitschrift 1924 Seite 777 ff.
Zacharias, Die amtlichen Reformversuche zur Strafgerichtsverfassung seit Entstehung der Strafprozeßordnung. Göttingen 1921.

Lebenslauf.

Ich wurde am 15. Nov. 1908 in Schöningen (Braunschweig) als Sohn des Gerichtsassessors Dr. Walter Schottelius und seiner Ehefrau Berta, geb. Fißler geboren, besuchte die Volksschule in Vorsfelde (Brschwg.), das Gymnasium in Bad Gandersheim (Harz) und bestand dort 1928 die Reifeprüfung. Anschließend studierte ich an den Universitäten Göttingen und Freiburg Br. Rechts- und Staatswissenschaften, bestand am 6. August 1932 vor dem Oberlandesgericht Braunschweig die erste juristische Staatsprüfung und wurde bis zum 15. Dez. 1934 im braunschw. Vorbereitungsdienst beschäftigt. Vom 6. Dez. 34 bis zum 12. Okt. 35 diente ich freiwillig bei der 2. Schwadron der Kavallerieschule Hannover. Danach setzte ich meinen Vorbereitungsdienst fort.

Rolf Schottelius.